

2017**Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 2017****Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
30. 6.2017	Gesetz zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex) GESTA: XN006	722
1. 6.2017	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	734
1. 6.2017	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	734
1. 6.2017	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	736
1. 6.2017	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	738
8. 6.2017	Bekanntmachung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	740
8. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	741
8. 6.2017	Bekanntmachung des Abkommens über eine Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits	742
8. 6.2017	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	752
14. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	755
14. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	756
14. 6.2017	Bekanntmachung zur Europäischen Sozialcharta	756
14. 6.2017	Bekanntmachung zu Änderungen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe	757
20. 6.2017	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den Deutsch-Französischen Integrationsrat	758

Gesetz
zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls
zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005
über die Haftung bei
umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex)

Vom 30. Juni 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Stockholm am 14. Juni 2005 von der XXVIII. Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag beschlossenen Anlage VI des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 (BGBl. 1994 II S. 2478, 2479) zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517, 1518) über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen wird zugestimmt. Die Anlage wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Anlage nach Artikel 9 Absatz 2 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag in Verbindung mit Artikel IX Absatz 4 des Antarktis-Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. Juni 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

Anlage VI
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag
über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen

Annex VI
to the Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty
Liability Arising From Environmental Emergencies

Annexe VI
au Protocole au Traité sur l'Antarctique
relatif à la protection de l'environnement
Responsabilité découlant de situations critiques pour l'environnement

(Übersetzung)

Preamble	Préambule	Präambel
The Parties,	Les Parties,	Die Vertragsparteien –
Recognising the importance of preventing, minimising and containing the impact of environmental emergencies on the Antarctic environment and dependent and associated ecosystems;	Reconnaissant l'importance de prévenir, de réduire au minimum et de contenir l'impact des situations critiques pour l'environnement sur l'environnement en Antarctique et les écosystèmes dépendants et associés;	in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, Auswirkungen umweltgefährdender Notfälle auf die antarktische Umwelt und die abhängigen und verbundenen Ökosysteme zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzudämmen;
Recalling Article 3 of the Protocol, in particular that activities shall be planned and conducted in the Antarctic Treaty area so as to accord priority to scientific research and to preserve the value of Antarctica as an area for the conduct of such research;	Rappelant l'article 3 du Protocole, en particulier que les activités sont organisées et conduites dans la zone du Traité sur l'Antarctique de façon à accorder la priorité à la recherche scientifique et à préserver la valeur de l'Antarctique en tant que zone consacrée à une telle recherche;	unter Hinweis auf Artikel 3 des Protokolls, wonach insbesondere Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrags so geplant und durchgeführt werden, dass der wissenschaftlichen Forschung Vorrang eingeräumt wird und der Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung solcher Forschung erhalten bleibt;
Recalling the obligation in Article 15 of the Protocol to provide for prompt and effective response action to environmental emergencies, and to establish contingency plans for response to incidents with potential adverse effects on the Antarctic environment or dependent and associated ecosystems;	Rappelant également l'obligation à l'article 15 du Protocole de mettre en place des actions rapides et efficaces en réponse à des situations critiques pour l'environnement et d'établir des plans d'urgence pour faire face aux incidents susceptibles d'avoir des effets négatifs sur l'environnement en Antarctique ou les écosystèmes dépendants et associés;	unter Hinweis auf die Verpflichtung in Artikel 15 des Protokolls, umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen für umweltgefährdende Notfälle vorzusehen und Einsatzpläne aufzustellen, um auf Zwischenfälle mit möglichen nachteiligen Wirkungen auf die antarktische Umwelt oder die abhängigen und verbundenen Ökosysteme reagieren zu können;
Recalling Article 16 of the Protocol under which the Parties to the Protocol undertook consistent with the objectives of the Protocol for the comprehensive protection of the Antarctic environment and dependent and associated ecosystems to elaborate, in one or more Annexes to the Protocol, rules and procedures relating to liability for damage arising from activities taking place in the Antarctic Treaty area and covered by the Protocol;	Rappelant en outre l'article 16 du Protocole en vertu duquel les Parties au Protocole se sont engagées, conformément aux objectifs du Protocole en matière de protection globale de l'environnement en Antarctique et des écosystèmes dépendants et associés d'élaborer, dans une ou plusieurs annexes au Protocole, des règles et procédures relatives à la responsabilité pour les dommages résultant d'activités se déroulant dans la zone du Traité sur l'Antarctique et couvertes par le Protocole;	unter Hinweis auf Artikel 16 des Protokolls, in dem sich die Vertragsparteien im Einklang mit den Zielen des Protokolls, die antarktische Umwelt sowie die abhängigen und verbundenen Ökosysteme umfassend zu schützen, verpflichteten, in einer oder mehreren Anlagen des Protokolls Regeln und Verfahren in Bezug auf die Haftung für Schäden auszuarbeiten, welche durch Tätigkeiten entstehen, die in dem Gebiet des Antarktis-Vertrags durchgeführt werden und von dem Protokoll erfasst sind;
Noting further Decision 3 (2001) of the XXIV th Antarctic Treaty Consultative Meeting;	Notant la Décision 3 (2001) de la XXIV ^e Réunion consultative du Traité sur	ferner in Anbetracht des Beschlusses 3 (2001) der XXIV. Konsultativtagung

ing regarding the elaboration of an Annex on the liability aspects of environmental emergencies, as a step in the establishment of a liability regime in accordance with Article 16 of the Protocol;

Having regard to Article IV of the Antarctic Treaty and Article 8 of the Protocol;

Have agreed as follows:

Article 1

Scope

This Annex shall apply to environmental emergencies in the Antarctic Treaty area which relate to scientific research programmes, tourism and all other governmental and nongovernmental activities in the Antarctic Treaty area for which advance notice is required under Article VII(5) of the Antarctic Treaty, including associated logistic support activities. Measures and plans for preventing and responding to such emergencies are also included in this Annex. It shall apply to all tourist vessels that enter the Antarctic Treaty area. It shall also apply to environmental emergencies in the Antarctic Treaty area which relate to other vessels and activities as may be decided in accordance with Article 13.

Article 2

Definitions

For the purposes of this Annex:

- (a) "Decision" means a Decision adopted pursuant to the Rules of Procedure of Antarctic Treaty Consultative Meetings and referred to in Decision 1 (1995) of the XIXth Antarctic Treaty Consultative Meeting;
- (b) "Environmental emergency" means any accidental event that has occurred, having taken place after the entry into force of this Annex, and that results in, or imminently threatens to result in, any significant and harmful impact on the Antarctic environment;
- (c) "Operator" means any natural or juridical person, whether governmental or nongovernmental, which organises activities to be carried out in the Antarctic Treaty area. An operator does not include a natural person who is an employee, contractor, subcontractor, or agent of, or who is in the service of, a natural or juridical person, whether governmental or non-governmental, which organises activities to be carried out in the Antarctic Treaty area, and does not include a juridical person that is a con-

l'Antarctique sur l'élaboration d'une annexe relative aux aspects de responsabilité des situations critiques pour l'environnement comme étant une étape vers l'instauration d'un régime de responsabilité et ce, conformément à l'article 16 du Protocole; et

Eu égard à l'article IV du Traité sur l'Antarctique et à l'article 8 du Protocole;

Sont convenues de ce qui suit:

Article 1

Champ d'application

La présente Annexe s'applique aux situations critiques pour l'environnement dans la zone du Traité sur l'Antarctique, qui ont trait à des programmes de recherche scientifique, au tourisme et à toutes autres activités gouvernementales et non gouvernementales dans la zone du Traité sur l'Antarctique pour lesquelles une notification préalable est requise en vertu du paragraphe 5 de l'article VII du Traité sur l'Antarctique, y compris les activités connexes de soutien logistique. Les mesures et plans nécessaires pour prévenir de telles situations critiques et pour y répondre sont également incluses dans la présente annexe. Cette dernière s'appliquera à tous les navires de tourisme entrant dans la zone du Traité sur l'Antarctique. Elle s'appliquera également aux situations critiques pour l'environnement dans la zone du Traité sur l'Antarctique qui ont trait à d'autres navires et activités en fonction de la décision qui serait prise conformément à l'article 13.

Article 2

Définitions

Aux fins de la présente Annexe:

- a) Par «Décision», on entend une Décision adoptée conformément au Règlement intérieur des réunions consultatives du Traité sur l'Antarctique et mentionnée dans la Décision 1 (1995) de la XIX^e Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique;
- b) Par «situation critique pour l'environnement», on entend tous les événements accidentels qui se sont produits après l'entrée en vigueur de la présente annexe et qui se traduisent par ou menacent de se traduire de manière imminente par un impact significatif et nuisible sur l'environnement en Antarctique;
- c) Par «opérateur», on entend une personne physique ou morale, qu'elle soit gouvernementale ou non gouvernementale, qui organise des activités devant être conduites dans la zone du Traité sur

zum Antarktis-Vertrag über die Ausarbeitung einer Anlage über Haftungsfragen bei umweltgefährdenden Notfällen als ein Schritt in Richtung auf das Schaffen eines Haftungsregimes in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Protokolls;

im Hinblick auf Artikel IV des Antarktis-Vertrags und Artikel 8 des Protokolls –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Anlage findet Anwendung auf umweltgefährdende Notfälle im Gebiet des Antarktis-Vertrags im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungsprogrammen, mit dem Tourismus oder mit sonstigen staatlichen oder nichtstaatlichen Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrags, für die nach Artikel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags eine Unterrichtung im Voraus erforderlich ist, einschließlich der dazugehörigen logistischen Unterstützung. Diese Anlage enthält auch Maßnahmen und Pläne zu dem Zweck, solche Notfälle zu vermeiden oder auf sie zu reagieren. Sie findet auf alle Touristikschiffe Anwendung, die in das Gebiet des Antarktis-Vertrags einlaufen. Sie gilt auch für umweltgefährdende Notfälle im Gebiet des Antarktis-Vertrags im Zusammenhang mit anderen Schiffen und Tätigkeiten, über die in Übereinstimmung mit Artikel 13 beschlossen wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage

- a) bedeutet „Beschluss“ einen nach der Geschäftsordnung der Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag angenommenen und im Beschluss 1 (1995) der XIX. Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag bezeichneten Beschluss;
- b) bedeutet „umweltgefährdender Notfall“ ein nach Inkrafttreten dieser Anlage eingetretenes Unfallereignis, das zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt führt oder unmittelbar zu führen droht;
- c) bedeutet „Betreiber“ eine natürliche oder eine staatliche oder nichtstaatliche juristische Person, die im Gebiet des Antarktis-Vertrags durchzuführende Tätigkeiten organisiert. Der Begriff schließt eine natürliche Person aus, die Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Beauftragter oder Bediensteter einer natürlichen oder einer staatlichen oder nichtstaatlichen juristischen Person ist, die im Gebiet des Antarktis-Vertrags durchzuführende Tätigkeiten organisiert; er schließt ebenfalls eine

tractor or subcontractor acting on behalf of a State operator;

(d) “Operator of the Party” means an operator that organises, in that Party’s territory, activities to be carried out in the Antarctic Treaty area, and:

(i) those activities are subject to authorisation by that Party for the Antarctic Treaty area; or

(ii) in the case of a Party which does not formally authorise activities for the Antarctic Treaty area, those activities are subject to a comparable regulatory process by that Party.

The terms “its operator”, “Party of the operator”, and “Party of that operator” shall be interpreted in accordance with this definition;

(e) “Reasonable”, as applied to preventative measures and response action, means measures or actions which are appropriate, practicable, proportionate and based on the availability of objective criteria and information, including:

(i) risks to the Antarctic environment, and the rate of its natural recovery;

(ii) risks to human life and safety; and

(iii) technological and economic feasibility;

(f) “Response action” means reasonable measures taken after an environmental emergency has occurred to avoid, minimise or contain the impact of that environmental emergency, which to that end may include clean-up in appropriate circumstances, and includes determining the extent of that emergency and its impact;

(g) “The Parties” means the States for which this Annex has become effective in accordance with Article 9 of the Protocol.

l’Antarctique, et n’inclut pas une personne morale qui est un entrepreneur ou un sous-traitant agissant au nom d’un opérateur étatique;

d) Par «opérateur de la Partie», on entend un opérateur qui organise, sur le territoire de cette Partie, des activités devant être conduites dans la zone du Traité sur l’Antarctique, et

(i) ces activités sont sujettes à l’autorisation par cette Partie pour la zone du Traité sur l’Antarctique; ou

(ii) dans le cas d’une Partie qui n’autorise pas formellement des activités pour la zone du Traité sur l’Antarctique, ces activités sont sujettes à une procédure réglementaire comparable de cette Partie.

Les termes et expressions «son opérateur», «la Partie de l’opérateur» et «la Partie de cet opérateur» seront interprétés en conformité avec cette définition.

e) Par «raisonnable», lorsque ce terme est appliqué aux mesures de prévention et aux actions en cas d’urgence, on entend les mesures ou actions qui sont appropriées, possibles, proportionnées et fondées sur la disponibilité de critères objectifs et d’informations, y compris:

(i) les risques pour l’environnement en Antarctique et le taux de sa résilience;

(ii) les risques pour la vie et la sécurité humaines; et

(iii) la faisabilité économique et technologique.

f) Par «actions en cas d’urgence», on entend des mesures raisonnables prises après qu’une situation critique pour l’environnement se soit produite pour éviter, réduire au minimum ou contenir l’impact de cette situation critique pour l’environnement qui, à cette fin, peuvent inclure des opérations de nettoyage dans des circonstances appropriées, et notamment la détermination de la gravité de cette situation critique et de son impact;

g) Par «Parties», on entend les Etats pour lesquels la présente annexe a pris effet conformément à l’article 9 du Protocole.

juristische Person aus, die als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Namen eines staatlichen Betreibers tätig ist;

d) bedeutet „Betreiber der Vertragspartei“ einen Betreiber, der vom Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei aus im Gebiet des Antarktis-Vertrags durchzuführende Tätigkeiten organisiert,

i) wenn diese Tätigkeiten einer Genehmigung durch die Vertragspartei für das Gebiet des Antarktis-Vertrags bedürfen oder,

ii) falls eine Vertragspartei Tätigkeiten für das Gebiet des Antarktis-Vertrags nicht förmlich genehmigt, wenn diese Tätigkeiten eines vergleichbaren behördlichen Verfahrens bedürfen.

Die Begriffe „ihr Betreiber“, „Vertragspartei des Betreibers“ und „Vertragspartei dieses Betreibers“ sind entsprechend dieser Begriffsbestimmung auszulegen;

e) bedeutet „vernünftig“ im Zusammenhang mit Vorsorge- und Gegenmaßnahmen Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet, durchführbar und verhältnismäßig sind und sich auf verfügbare objektive Kriterien und Informationen stützen, einschließlich

i) der Gefahren für die antarktische Umwelt und der natürlichen Erholungsfähigkeit der antarktischen Umwelt,

ii) der Gefahren für das Leben und die Sicherheit von Menschen und

iii) der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit;

f) bedeutet „Gegenmaßnahmen“ vernünftige Maßnahmen, die nach Eintreten eines umweltgefährdenden Notfalls ergriffen werden, um Auswirkungen des Notfalls zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu beschränken oder einzudämmen, und die unter geeigneten Umständen auch Säuberungsarbeiten zu diesem Zweck einschließen können; zu den Gegenmaßnahmen gehört auch die Feststellung des Ausmaßes des Notfalls und seiner Auswirkungen;

g) bedeutet „Vertragsparteien“ die Staaten, für die diese Anlage in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Protokolls in Kraft getreten ist.

Article 3

Preventative Measures

1. Each Party shall require its operators to undertake reasonable preventative measures that are designed to reduce the risk of environmental emergencies and their potential adverse impact.

2. Preventative measures may include:

(a) specialised structures or equipment incorporated into the design and con-

Article 3

Mesures de prévention

1. Chaque Partie exige de ses opérateurs qu’ils prennent des mesures de prévention raisonnables dans le but de réduire le risque que surviennent des situations critiques pour l’environnement et leur impact négatif potentiel.

2. Au nombre des mesures de prévention peuvent figurer:

a) des structures ou du matériel spécialisés qui sont incorporés dans la concep-

Artikel 3

Vorsorgemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei verlangt von ihren Betreibern, vernünftige Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die Gefahr umweltgefährdender Notfälle und ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen zu verringern.

(2) Zu den Vorsorgemaßnahmen können gehören

a) spezielle Vorrichtungen oder Ausrüstungen für den Entwurf und Bau von Ein-

struction of facilities and means of transportation;

(b) specialised procedures incorporated into the operation or maintenance of facilities and means of transportation; and

(c) specialised training of personnel.

tion et la construction d'infrastructures et de moyens de transport;

b) des procédures spécialisées qui sont incorporées dans le fonctionnement ou l'entretien d'infrastructures et de moyens de transport; et

c) une formation spécialisée du personnel.

richtungen und Transportmitteln,

b) spezielle Verfahren für den Betrieb und die Wartung von Einrichtungen und Transportmitteln und

c) eine spezielle Schulung des Personals.

Article 4

Contingency Plans

1. Each Party shall require its operators to:

(a) establish contingency plans for responses to incidents with potential adverse impacts on the Antarctic environment or dependent and associated ecosystems; and

(b) co-operate in the formulation and implementation of such contingency plans.

2. Contingency plans shall include, when appropriate, the following components:

(a) procedures for conducting an assessment of the nature of the incident;

(b) notification procedures;

(c) identification and mobilisation of resources;

(d) response plans;

(e) training;

(f) record keeping; and

(g) demobilisation.

3. Each Party shall establish and implement procedures for immediate notification of, and co-operative responses to, environmental emergencies, and shall promote the use of notification procedures and co-operative response procedures by its operators that cause environmental emergencies.

Article 4

Plans d'urgence

1. Chaque Partie exige de ses opérateurs qu'ils:

a) établissent des plans d'urgence pour faire face aux incidents susceptibles d'avoir des effets négatifs sur l'environnement en Antarctique ou sur les écosystèmes dépendants et associés; et

b) coopèrent pour élaborer et mettre en œuvre ces plans.

2. Les plans d'urgence comprennent, selon que de besoin, les éléments suivants:

a) procédures pour faire une évaluation de la nature de l'incident;

b) procédures de notification;

c) identification et mobilisation de ressources;

d) plans d'intervention;

e) formation;

f) tenue à jour des dossiers; et

g) démobilisation.

3. Chaque Partie établit et applique des procédures en vue d'une notification immédiate et d'une action en coopération en cas de situation critique pour l'environnement, et elle encourage l'utilisation de ces procédures par ses opérateurs qui causent des situations critiques pour l'environnement.

Artikel 4

Einsatzpläne

(1) Jede Vertragspartei verlangt von ihren Betreibern,

a) Einsatzpläne aufzustellen, mit denen sie auf Zwischenfälle mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt oder die abhängigen und verbundenen Ökosysteme reagieren können, und

b) bei der Ausarbeitung und Durchführung der Einsatzpläne zusammenzuarbeiten.

(2) Die Einsatzpläne umfassen gegebenenfalls folgende Teile:

a) Verfahren zur Prüfung der Art des Zwischenfalls,

b) Meldeverfahren,

c) Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen,

d) Notfallpläne,

e) Schulung,

f) Protokollführung und

g) Demobilisierung.

(3) Jede Vertragspartei legt Verfahren für die sofortige Meldung umweltgefährdender Notfälle und für eine gemeinsame Reaktion darauf fest und setzt sie um; ferner fördert jede Vertragspartei die Anwendung der Meldeverfahren und der Verfahren für eine gemeinsame Reaktion durch ihre Betreiber, die umweltgefährdende Notfälle verursachen.

Article 5

Response Action

1. Each Party shall require each of its operators to take prompt and effective response action to environmental emergencies arising from the activities of that operator.

2. In the event that an operator does not take prompt and effective response action, the Party of that operator and other Parties are encouraged to take such action, including through their agents and operators specifically authorised by them to take such action on their behalf.

3.

(a) Other Parties wishing to take response action to an environmental emergency pursuant to paragraph 2 above shall notify their intention to the Party of the operator and the Secretariat of the Antarctic Treaty beforehand with a view to the Party of the operator taking

Article 5

Actions en cas d'urgence

1. Chaque Partie exige de chacun de ses opérateurs qu'il prenne des actions rapides et efficaces en réponse aux situations critiques pour l'environnement qui pourraient résulter des activités de cet opérateur.

2. Dans les cas où un opérateur ne prend pas des actions rapides et efficaces, la Partie de cet opérateur et d'autres Parties sont encouragées à prendre de telles actions, y compris par le truchement de leurs agents et opérateurs qu'elles ont spécifiquement autorisés à les prendre en leur nom.

3.

a) D'autres Parties souhaitant prendre des actions en réponse à une situation critique pour l'environnement en application du paragraphe 2 ci-dessus notifient au préalable leur intention de le faire à la Partie de l'opérateur et au secrétariat du Traité sur l'Antarctique afin que la

Artikel 5

Gegenmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei verlangt von jedem ihrer Betreiber, umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen in umweltgefährdenden Notfällen zu ergreifen, die durch seine Tätigkeiten entstehen.

(2) Ergreift ein Betreiber nicht umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen, so werden die Vertragspartei dieses Betreibers und andere Vertragsparteien ermutigt, solche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch ihre Beauftragten und Betreiber, die von ihnen ausdrücklich ermächtigt sind, die Maßnahmen in ihrem Namen zu ergreifen.

(3)

a) Andere Vertragsparteien, die in einem umweltgefährdenden Notfall Gegenmaßnahmen nach Absatz 2 ergreifen möchten, teilen der Vertragspartei des Betreibers und dem Sekretariat des Antarktis-Vertrags zuvor ihre Absicht mit, damit die Vertragspartei des Be-

response action itself, except where a threat of significant and harmful impact to the Antarctic environment is imminent and it would be reasonable in all the circumstances to take immediate response action, in which case they shall notify the Party of the operator and the Secretariat of the Antarctic Treaty as soon as possible.

Partie de l'opérateur prenne elle-même des actions, sauf lorsqu'une menace d'impact significatif et nuisible pour l'environnement en Antarctique est imminente et qu'il serait raisonnable dans toutes les circonstances de prendre immédiatement de telles actions, cas dans lequel elles notifient aussi rapidement que possible la Partie de l'opérateur et le secrétariat du Traité sur l'Antarctique;

treibers die Gegenmaßnahme selbst ergreifen kann, es sei denn, die Gefahr erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf die antarktische Umwelt steht unmittelbar bevor und es wäre unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftig, sofortige Gegenmaßnahmen zu ergreifen; in diesem Fall unterrichten sie die Vertragspartei des Betreibers und das Sekretariat des Antarktis-Vertrags so bald wie möglich.

(b) Such other Parties shall not take response action to an environmental emergency pursuant to paragraph 2 above, unless a threat of significant and harmful impact to the Antarctic environment is imminent and it would be reasonable in all the circumstances to take immediate response action, or the Party of the operator has failed within a reasonable time to notify the Secretariat of the Antarctic Treaty that it will take the response action itself, or where that response action has not been taken within a reasonable time after such notification.

b) Ces autres Parties ne prennent pas d'actions en réponse à une situation critique pour l'environnement en application du paragraphe 2 ci-dessus sauf lorsqu'une menace d'impact significatif et nuisible pour l'environnement en Antarctique est imminente et qu'il serait raisonnable dans toutes les circonstances de prendre immédiatement de telles actions ou sauf lorsque la Partie de l'opérateur n'a pas, dans un délai raisonnable, notifié au secrétariat du Traité sur l'Antarctique qu'elle prendra elle-même de telles actions ou lorsque ces actions n'ont pas été prises dans un délai raisonnable après une telle notification;

b) Diese anderen Vertragsparteien dürfen bei einem umweltgefährdenden Notfall Gegenmaßnahmen nach Absatz 2 nur ergreifen, wenn die Gefahr erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die antarktische Umwelt unmittelbar bevorsteht und es unter den gegebenen Umständen vernünftig wäre, sofortige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, oder wenn die Vertragspartei des Betreibers es unterlassen hat, dem Sekretariat des Antarktis-Vertrags innerhalb einer angemessenen Frist zu melden, dass sie die Gegenmaßnahmen selbst ergreifen wird, oder wenn die Gegenmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach erfolgter Meldung ergriffen worden sind.

(c) In the case that the Party of the operator takes response action itself, but is willing to be assisted by another Party or Parties, the Party of the operator shall coordinate the response action.

c) Dans le cas où la Partie de l'opérateur prend elle-même des actions en cas d'urgence mais est prête à être aidée par une autre Partie ou d'autres Parties, la Partie de l'opérateur coordonnera ces actions.

c) Ergreift die Vertragspartei des Betreibers selbst Gegenmaßnahmen, ist jedoch bereit, sich von einer oder mehreren anderen Vertragsparteien helfen zu lassen, so koordiniert sie die Gegenmaßnahmen.

4. However, where it is unclear which, if any, Party is the Party of the operator or it appears that there may be more than one such Party, any Party taking response action shall make best endeavours to consult as appropriate and shall, where practicable, notify the Secretariat of the Antarctic Treaty of the circumstances.

4. Toutefois, lorsqu'on ne sait pas exactement quelle est la Partie éventuelle qui est la Partie de l'opérateur ou lorsqu'il semble qu'il peut y avoir plus d'une de ces Parties, toute Partie prenant des actions en cas d'urgence fera de son mieux pour se livrer, s'il y a lieu, à des consultations et elle informera autant que possible le secrétariat du Traité sur l'Antarctique de la situation.

(4) Ist hingegen unklar, welche Vertragspartei, wenn überhaupt eine, die Vertragspartei des Betreibers ist, oder scheint es mehr als eine solche Vertragspartei zu geben, so bemüht sich jede Vertragspartei, die Gegenmaßnahmen ergreift, nach besten Kräften, Konsultationen zu führen, und unterrichtet, soweit möglich, das Sekretariat des Antarktis-Vertrags über die Sachlage.

5. Parties taking response action shall consult and coordinate their action with all other Parties taking response action, carrying out activities in the vicinity of the environmental emergency, or otherwise impacted by the environmental emergency, and shall, where practicable, take into account all relevant expert guidance which has been provided by permanent observer delegations to the Antarctic Treaty Consultative Meeting, by other organisations, or by other relevant experts.

5. Les Parties qui prennent des actions en cas d'urgence consultent et coordonnent leurs actions avec toutes les autres Parties prenant de telles actions, se livrant à des activités à proximité de la situation critique pour l'environnement ou touchées par la situation critique pour l'environnement et, autant que possible, elles tiennent compte de tous les avis d'experts qui ont été donnés par les délégations d'observateurs permanents aux Réunions consultatives du Traité sur l'Antarctique, par d'autres organisations ou par d'autres experts compétents.

(5) Vertragsparteien, die Gegenmaßnahmen ergreifen, konsultieren alle anderen Vertragsparteien, die Gegenmaßnahmen ergreifen, Tätigkeiten in der Nähe des umweltgefährdenden Notfalls durchführen oder von dem umweltgefährdenden Notfall sonst betroffen sind, und stimmen ihre Maßnahmen mit ihnen ab; dabei berücksichtigen sie nach Möglichkeit alle sachdienlichen Ratschläge, die von ständigen Beobachterdelegationen bei der Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, von anderen Organisationen oder von anderen einschlägigen Fachleuten erteilt werden.

Article 6

Liability

1. An operator that fails to take prompt and effective response action to environmental emergencies arising from its activities shall be liable to pay the costs of response action taken by Parties pursuant to Article 5(2) to such Parties.

Article 6

Responsabilité

1. Un opérateur qui ne prend pas des actions rapides et efficaces en réponse aux situations critiques pour l'environnement résultant de ses activités est tenu, en vertu du paragraphe 2 de l'article 5, de payer les coûts de ces actions qu'auraient prises des Parties à celles-ci.

Artikel 6

Haftung

(1) Ein Betreiber, der es unterlässt, in umweltgefährdenden Notfällen, die durch seine Tätigkeiten entstehen, umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen, haftet gegenüber den Vertragsparteien, die nach Artikel 5 Absatz 2 Gegenmaßnahmen ergriffen haben, für die Kosten dieser Maßnahmen.

2.

(a) When a State operator should have taken prompt and effective response action but did not, and no response action was taken by any Party, the State operator shall be liable to pay the costs of the response action which should have been undertaken, into the fund referred to in Article 12.

(b) When a non-State operator should have taken prompt and effective response action but did not, and no response action was taken by any Party, the non-State operator shall be liable to pay an amount of money that reflects as much as possible the costs of the response action that should have been taken. Such money is to be paid directly to the fund referred to in Article 12, to the Party of that operator or to the Party that enforces the mechanism referred to in Article 7(3). A Party receiving such money shall make best efforts to make a contribution to the fund referred to in Article 12 which at least equals the money received from the operator.

3. Liability shall be strict.

4. When an environmental emergency arises from the activities of two or more operators, they shall be jointly and severally liable, except that an operator which establishes that only part of the environmental emergency results from its activities shall be liable in respect of that part only.

5. Notwithstanding that a Party is liable under this Article for its failure to provide for prompt and effective response action to environmental emergencies caused by its warships, naval auxiliaries, or other ships or aircraft owned or operated by it and used, for the time being, only on government non-commercial service, nothing in this Annex is intended to affect the sovereign immunity under international law of such warships, naval auxiliaries, or other ships or aircraft.

Article 7

Actions

1. Only a Party that has taken response action pursuant to Article 5(2) may bring an action against a non-State operator for liability pursuant to Article 6(1) and such action may be brought in the courts of not more than one Party where the operator is incorporated or has its principal place of business or his or her habitual place of

2.

a) Lorsqu'un opérateur étatique aurait dû prendre des mesures en vue de réagir de manière rapide et efficace mais ne l'a pas fait et lorsqu'aucune Partie n'a pris de mesure d'urgence, l'opérateur étatique est tenu de payer au Fonds auquel il est fait référence à l'article 12 les coûts des mesures qui auraient dû être prises;

b) Lorsqu'un opérateur non étatique aurait dû prendre des actions rapides et efficaces mais ne l'a pas fait et lorsqu'aucune Partie n'a pris une telle action, l'opérateur non étatique est tenu de payer une somme d'argent qui reflète dans toute la mesure du possible les coûts des actions qui auraient dû être prises. Cette somme doit être payée soit directement au Fonds auquel il est fait référence à l'article 12, soit à la Partie de cet opérateur, soit encore à la Partie qui applique le mécanisme dont il est fait mention au paragraphe 3 de l'article 7. Une Partie recevant cette somme fait de son mieux pour verser une contribution au Fonds auquel il est fait référence à l'article 12, qui est au moins égale à la somme d'argent reçue de l'opérateur.

3. La responsabilité est absolue.

4. Lorsqu'une situation critique pour l'environnement résulte des activités de deux ou plusieurs opérateurs, ceux-ci en assument la responsabilité conjointe et solidaire mais un opérateur qui établit qu'une partie seulement de cette situation résulte de ses activités sera considéré responsable pour cette partie uniquement.

5. Bien qu'une Partie soit responsable en vertu de cet article de ne pas avoir pris des actions rapides et efficaces en réponse à des situations critiques pour l'environnement causées par ses navires de guerre, navires de guerre auxiliaires ou d'autres navires ou aéronefs appartenant à ou exploités par cet Etat et pour le moment affectés uniquement à des fins gouvernementales non commerciales, aucune des dispositions de la présente annexe n'a pour objet d'affecter en vertu du droit international l'immunité souveraine de ses navires de guerre, navires de guerre auxiliaires ou d'autres navires ou aéronefs.

Article 7

Recours

1. Seule une Partie qui, en vertu du paragraphe 2 de l'article 5, a pris des actions en cas d'urgence peut, en vertu du paragraphe 1 de l'article 6, intenter un recours en indemnisation contre un opérateur non étatique et ce recours peut être porté devant les tribunaux d'une seule Partie où l'opérateur s'est constitué en société ou a

(2)

a) Hat ein staatlicher Betreiber, der umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen hätte ergreifen müssen, dies nicht getan, und sind von keiner Vertragspartei Gegenmaßnahmen ergriffen worden, so muss der staatliche Betreiber die Kosten der Gegenmaßnahmen, die von ihm hätten ergriffen werden müssen, in den in Artikel 12 genannten Fonds einzahlen.

b) Hat ein nichtstaatlicher Betreiber, der umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen hätte ergreifen müssen, dies nicht getan, und sind von keiner Vertragspartei Gegenmaßnahmen ergriffen worden, so muss der nichtstaatliche Betreiber einen Geldbetrag zahlen, dessen Höhe weitgehend den Kosten der Gegenmaßnahmen entspricht, die von ihm hätten ergriffen werden müssen. Dieser Betrag ist unmittelbar in den in Artikel 12 genannten Fonds, an die Vertragspartei dieses Betreibers oder an die Vertragspartei zu zahlen, die den in Artikel 7 Absatz 3 bezeichneten Mechanismus in Gang setzt. Eine Vertragspartei, die dieses Geld erhält, bemüht sich nach besten Kräften, einen Beitrag in den in Artikel 12 genannten Fonds einzuzahlen, der mindestens dem von dem Betreiber erhaltenen Geldbetrag entspricht.

(3) Die Haftung ist verschuldensunabhängig.

(4) Entsteht ein umweltgefährdender Notfall durch Tätigkeiten von zwei oder mehr Betreibern, so haften sie gesamtschuldnerisch; ein Betreiber, der nachweist, dass nur ein Teil des umweltgefährdenden Notfalls auf seine Tätigkeiten zurückzuführen ist, haftet jedoch nur für diesen Teil.

(5) Ungeachtet der Haftung einer Vertragspartei aufgrund dieses Artikels für ihre Unterlassung, umgehende und wirksame Gegenmaßnahmen für umweltgefährdende Notfälle vorzusehen, die durch ihre Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige ihr gehörende oder von ihr betriebene Schiffe, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen, verursacht worden sind, lässt diese Anlage die völkerrechtliche Staatenimmunität dieser Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstigen Schiffe oder Luftfahrzeuge unberührt.

Artikel 7

Klagen

(1) Nur eine Vertragspartei, die Gegenmaßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 ergriffen hat, kann aufgrund der Haftung nach Artikel 6 Absatz 1 gegen einen nichtstaatlichen Betreiber klagen; die Klage kann bei den Gerichten höchstens einer Vertragspartei eingereicht werden, bei der der Betreiber amtlich eingetragen ist oder seinen Haupt-

residence. However, should the operator not be incorporated in a Party or have its principal place of business or his or her habitual place of residence in a Party, the action may be brought in the courts of the Party of the operator within the meaning of Article 2(d). Such actions for compensation shall be brought within three years of the commencement of the response action or within three years of the date on which the Party bringing the action knew or ought reasonably to have known the identity of the operator, whichever is later. In no event shall an action against a non-State operator be commenced later than 15 years after the commencement of the response action.

2. Each Party shall ensure that its courts possess the necessary jurisdiction to entertain actions under paragraph 1 above.

3. Each Party shall ensure that there is a mechanism in place under its domestic law for the enforcement of Article 6(2)(b) with respect to any of its non-State operators within the meaning of Article 2(d), as well as where possible with respect to any non-State operator that is incorporated or has its principal place of business or his or her habitual place of residence in that Party. Each Party shall inform all other Parties of this mechanism in accordance with Article 13(3) of the Protocol. Where there are multiple Parties that are capable of enforcing Article 6(2)(b) against any given non-State operator under this paragraph, such Parties should consult amongst themselves as to which Party should take enforcement action. The mechanism referred to in this paragraph shall not be invoked later than 15 years after the date the Party seeking to invoke the mechanism became aware of the environmental emergency.

4. The liability of a Party as a State operator under Article 6(1) shall be resolved only in accordance with any enquiry procedure which may be established by the Parties, the provisions of Articles 18, 19 and 20 of the Protocol and, as applicable, the Schedule to the Protocol on Arbitration.

5.

(a) The liability of a Party as a State operator under Article 6(2)(a) shall be resolved only by the Antarctic Treaty Consultative Meeting and, should the question remain unresolved, only in accordance with any enquiry procedure which may be established by the Parties, the provisions of Articles 18, 19 and 20 of

ses principaux bureaux ou son lieu habituel de résidence. Toutefois, au cas où l'opérateur ne s'est pas constitué en société dans une Partie ou n'a pas ses principaux bureaux ou son lieu habituel de résidence sur le territoire de cette Partie, le recours peut être porté devant les tribunaux de la Partie de l'opérateur au sens du paragraphe d) de l'article 2. De tels recours en indemnisation sont présentés dans les trois ans qui suivent la date à laquelle a commencé l'action en cas d'urgence pour réagir à la situation critique ou dans les trois ans qui suivent la date à laquelle la Partie qui intente ce recours connaissait ou aurait raisonnablement dû connaître l'identité de l'opérateur, des deux dates la dernière. Un recours contre un opérateur non étatique ne pourra en aucun cas être intenté plus de 15 ans après le début de l'action prise en cas d'urgence.

2. Chaque Partie veille à ce que ses tribunaux possèdent la compétence nécessaire pour accepter des recours en application du paragraphe 1 ci-dessus.

3. Chaque Partie veille à ce que soit en place un mécanisme relevant de sa législation nationale pour l'application de l'alinéa b) du paragraphe 2 de l'article 6 à chacun de ses opérateurs non étatiques au sens du paragraphe d) de l'article 2 ainsi que, dans la mesure du possible, à tout opérateur non étatique qui s'est constitué en société, ou a ses principaux bureaux ou son lieu habituel de résidence sur le territoire de cette Partie. Chaque Partie informe toutes les Parties de ce mécanisme en vertu du paragraphe 3 de l'article 13 du Protocole. Lorsque plusieurs Parties ont la possibilité de faire appliquer l'alinéa b) du paragraphe 2 de l'article 6 à un opérateur non étatique donné au titre du présent paragraphe, ces Parties doivent se consulter sur la question de savoir laquelle des Parties doit prendre des mesures d'exécution. Le mécanisme dont il est fait mention dans le présent paragraphe ne sera pas invoqué plus de 15 ans après la date à laquelle la Partie cherchant à invoquer ce mécanisme a pris connaissance de la situation critique pour l'environnement.

4. La responsabilité d'une Partie en tant qu'opérateur étatique en vertu du paragraphe 1 de l'article 6 n'est établie que conformément à toute procédure d'enquête qui peut être arrêtée par les Parties, aux dispositions des articles 18, 19 et 20 du Protocole et, s'il y a lieu, à l'appendice au Protocole sur l'arbitrage.

5.

a) La responsabilité d'une Partie en tant qu'opérateur étatique en vertu de l'alinéa a) du paragraphe 2 de l'article 6 n'est établie que par la Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique et, si la question devait demeurer non résolue, que conformément à la procédure d'enquête qui peut être mise en place

geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Betreiber jedoch nicht bei einer Vertragspartei amtlich eingetragen oder hat er dort nicht seinen Hauptgeschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so kann die Klage bei den Gerichten der Vertragspartei des Betreibers im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d eingereicht werden. Solche Schadensersatzklagen sind innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Gegenmaßnahmen oder innerhalb von drei Jahren nach dem Tag einzureichen, an dem der klagenden Vertragspartei die Identität des Betreibers bekannt war oder nach menschlichem Ermessen hätte bekannt sein müssen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Eine Klageerhebung gegen einen nichtstaatlichen Betreiber muss spätestens 15 Jahre nach Beginn der Gegenmaßnahme erfolgen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gerichte die erforderliche Zuständigkeit für die Klageverfolgung nach Absatz 1 haben.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr innerstaatliches Recht einen Mechanismus zur Durchsetzung des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe b gegenüber ihren nichtstaatlichen Betreibern im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d sowie nach Möglichkeit auch gegenüber nichtstaatlichen Betreibern vorsieht, die bei ihr amtlich eingetragen sind oder ihren Hauptgeschäftssitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jede Vertragspartei unterrichtet alle anderen Vertragsparteien über diesen Mechanismus in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls. Können mehrere Vertragsparteien aufgrund dieses Absatzes Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b gegenüber einem bestimmten nichtstaatlichen Betreiber geltend machen, so sollen diese Vertragsparteien einander über die Frage konsultieren, welche Vertragspartei die zwangsweise Durchsetzung übernimmt. Der in diesem Absatz genannte Mechanismus darf bis spätestens 15 Jahre nach dem Tag angewendet werden, an dem die Vertragspartei, die den Mechanismus anzuwenden wünscht, von dem umweltgefährdenden Notfall Kenntnis erlangt hat.

(4) Über die Haftung einer Vertragspartei als staatlicher Betreiber nach Artikel 6 Absatz 1 kann nur im Rahmen eines von den Vertragsparteien eingeleiteten Untersuchungsverfahrens, der Artikel 18, 19 und 20 des Protokolls und, soweit anwendbar, des Anhangs zum Protokoll über das Schiedsverfahren entschieden werden.

(5)

a) Über die Haftung einer Vertragspartei als staatlicher Betreiber nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a kann nur von der Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag und, falls die Frage offenbleibt, nur im Rahmen eines von den Vertragsparteien eingeleiteten Untersuchungsverfahrens, der Artikel 18, 19 und 20

the Protocol and, as applicable, the Schedule to the Protocol on Arbitration.

- (b) The costs of the response action which should have been undertaken and was not, to be paid by a State operator into the fund referred to in Article 12, shall be approved by means of a Decision. The Antarctic Treaty Consultative Meeting should seek the advice of the Committee on Environmental Protection as appropriate.

6. Under this Annex, the provisions of Articles 19(4), 19(5), and 20(1) of the Protocol, and, as applicable, the Schedule to the Protocol on Arbitration, are only applicable to liability of a Party as a State operator for compensation for response action that has been undertaken to an environmental emergency or for payment into the fund.

Article 8

Exemptions from Liability

1. An operator shall not be liable pursuant to Article 6 if it proves that the environmental emergency was caused by:

- (a) an act or omission necessary to protect human life or safety;
- (b) an event constituting in the circumstances of Antarctica a natural disaster of an exceptional character, which could not have been reasonably foreseen, either generally or in the particular case, provided all reasonable preventative measures have been taken that are designed to reduce the risk of environmental emergencies and their potential adverse impact;
- (c) an act of terrorism; or
- (d) an act of belligerency against the activities of the operator.

2. A Party, or its agents or operators specifically authorised by it to take such action on its behalf, shall not be liable for an environmental emergency resulting from response action taken by it pursuant to Article 5(2) to the extent that such response action was reasonable in all the circumstances.

Article 9

Limits of Liability

1. The maximum amount for which each operator may be liable under Article 6(1) or Article 6(2), in respect of each environmental emergency, shall be as follows:

par les Parties, aux dispositions des articles 18, 19 et 20 du Protocole et, s'il y a lieu, à l'appendice au Protocole sur l'arbitrage;

- (b) Les coûts des actions qui auraient dû être prises et ne l'ont pas été et qui doivent être payées par un opérateur étatique au Fonds auquel il est fait référence à l'article 12, sont approuvés au moyen d'une Décision. La Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique demandera, en tant que besoin, l'avis du Comité pour la protection de l'environnement.

6. Au titre de la présente annexe, les dispositions des paragraphes 4 et 5 de l'article 19 et du paragraphe 1 de l'article 20 du Protocole et, s'il y a lieu, l'appendice au Protocole sur l'arbitrage, ne s'appliquent qu'à la responsabilité d'une Partie en tant qu'opérateur étatique pour l'indemnisation des actions d'urgence qui ont été prises en réponse à une situation critique pour l'environnement ou pour paiement au Fonds.

Article 8

Exonérations de responsabilité

1. Un opérateur n'est pas tenu pour responsable en vertu de l'article 6 s'il prouve que la situation critique pour l'environnement est le fait:

- a) d'un acte ou d'une omission nécessaire pour protéger la vie ou la sécurité humaines; ou
- b) d'un événement constituant dans les circonstances de l'Antarctique une catastrophe naturelle de caractère exceptionnel, qui n'aurait pas pu être raisonnablement prévue, que ce soit en général ou dans le cas particulier, sous réserve que toutes les mesures de prévention raisonnables ont été prises afin de réduire le risque de situations critiques pour l'environnement et leur impact négatif potentiel;
- c) d'un acte de terrorisme; ou
- d) d'un acte de belligérance contre les activités de l'opérateur.

2. Une Partie ou ses agents ou opérateurs qu'elle a spécifiquement autorisés à prendre de telles actions en son nom, ne sont pas tenus responsables d'une situation critique pour l'environnement résultant d'actions prises en cas d'urgence par celle-ci en vertu du paragraphe 2 de l'article 5 dans la mesure où ces actions ont été raisonnables dans toutes les circonstances.

Article 9

Plafonds de responsabilité

1. Le montant maximum pour lequel chaque opérateur peut être tenu responsable en vertu du paragraphe 1 ou du paragraphe 2 de l'article 6 dans le cas de chacune des situations critiques pour l'environnement, est le suivant:

des Protokolls und, soweit anwendbar, des Anhangs zum Protokoll über das Schiedsverfahren entschieden werden.

- (b) Die von einem staatlichen Betreiber in den in Artikel 12 bezeichneten Fonds einzuzahlenden Kosten der Gegenmaßnahme, die hätte ergriffen werden müssen, aber nicht ergriffen wurde, werden durch Beschluss genehmigt. Die Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag soll bei Bedarf den Rat des Ausschusses für Umweltschutz einholen.

(6) Aufgrund dieser Anlage finden die Artikel 19 Absätze 4 und 5 und 20 Absatz 1 des Protokolls und, soweit anwendbar, der Anhang zum Protokoll über das Schiedsverfahren nur auf die Schadensersatzpflicht einer Vertragspartei als staatlicher Betreiber für die in einem umweltgefährdenden Notfall ergriffene Gegenmaßnahme oder auf ihre Verpflichtung zur Einzahlung in den Fonds Anwendung.

Artikel 8

Befreiungen von der Haftung

(1) Ein Betreiber haftet nicht aufgrund des Artikels 6, wenn er nachweist, dass der umweltgefährdende Notfall verursacht wurde

- a) durch eine Handlung oder Unterlassung, die zum Schutz des Lebens oder der Sicherheit von Menschen notwendig war,
- b) durch ein Ereignis, das bei den Gegebenheiten in der Antarktis eine Naturkatastrophe mit Ausnahmecharakter darstellt und das weder im Allgemeinen noch im Einzelfall nach menschlichem Ermessen vorhersehbar war, sofern alle vernünftigen Vorsorgemaßnahmen ergriffen worden sind, um die Gefahr umweltgefährdender Notfälle und ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen zu verringern,
- c) durch eine terroristische Gewalttat oder
- d) durch eine gegen die Tätigkeiten des Betreibers gerichtete kriegerische Handlung.

(2) Eine Vertragspartei, ihre Beauftragten oder ihre Betreiber, die von ihr ausdrücklich ermächtigt worden sind, in ihrem Namen Gegenmaßnahmen zu ergreifen, haften nicht für einen umweltgefährdenden Notfall als Folge der von ihnen nach Artikel 5 Absatz 2 ergriffenen Gegenmaßnahmen, soweit die Maßnahmen unter allen Umständen vernünftig waren.

Artikel 9

Haftungshöchstbeträge

(1) Jeder Betreiber haftet nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 für jeden einzelnen umweltgefährdenden Notfall bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- | | | |
|--|--|---|
| <p>(a) for an environmental emergency arising from an event involving a ship:</p> <p>(i) one million SDR for a ship with a tonnage not exceeding 2,000 tons;</p> <p>(ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that referred to in (i) above:</p> <ul style="list-style-type: none"> – for each ton from 2,001 to 30,000 tons, 400 SDR; – for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 300 SDR; and – for each ton in excess of 70,000 tons, 200 SDR; <p>(b) for an environmental emergency arising from an event which does not involve a ship, three million SDR.</p> | <p>a) dans le cas d'une situation critique pour l'environnement résultant d'un événement qui fait intervenir un navire,</p> <p>i) un million de DTS pour un navire dont la jauge ne dépasse pas 2 000 tonnes;</p> <p>ii) pour un navire d'un jaugeage plus élevé, le montant suivant qui s'ajoute à celui qui est mentionné au i) ci-dessus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – pour chaque tonneau de 2 001 à 30 000 tonnes, 400 DTS; – pour chaque tonneau de 30 001 à 70 000 tonnes, 300 DTS; et – pour chaque tonneau en sus de 70 000 tonnes, 200 DTS; <p>b) dans le cas d'une situation critique pour l'environnement résultant d'un événement qui ne fait pas intervenir un navire, trois millions de DTS.</p> | <p>a) für einen umweltgefährdenden Notfall infolge eines Ereignisses unter Beteiligung eines Schiffes:</p> <p>i) eine Million SZR für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 2 000 Tonnen;</p> <p>ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 400 SZR je Tonne von 2 001 bis 30 000 Tonnen, – 300 SZR je Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und – 200 SZR je Tonne bei mehr als 70 000 Tonnen; <p>b) drei Millionen SZR für einen umweltgefährdenden Notfall infolge eines Ereignisses ohne Beteiligung eines Schiffes.</p> |
| <p>2.</p> <p>(a) Notwithstanding paragraph 1(a) above, this Annex shall not affect:</p> <p>(i) the liability or right to limit liability under any applicable international limitation of liability treaty; or</p> <p>(ii) the application of a reservation made under any such treaty to exclude the application of the limits therein for certain claims;</p> <p>provided that the applicable limits are at least as high as the following: for a ship with a tonnage not exceeding 2,000 tons, one million SDR; and for a ship with a tonnage in excess thereof, in addition, for a ship with a tonnage between 2,001 and 30,000 tons, 400 SDR for each ton; for a ship with a tonnage from 30,001 to 70,000 tons, 300 SDR for each ton; and for each ton in excess of 70,000 tons, 200 SDR for each ton.</p> | <p>2.</p> <p>a) Nonobstant l'alinéa a) du paragraphe 1 ci-dessus, la présente annexe n'affectera pas:</p> <p>i) la responsabilité ou le droit de limiter la responsabilité en vertu d'un des traités internationaux applicables en matière de limitation de la responsabilité; ou</p> <p>ii) la mise en oeuvre d'une réserve émise en vertu d'un tel traité pour exclure l'application des plafonds dans le cas de certaines demandes;</p> <p>sous réserve que les plafonds applicables soient au moins aussi élevés que les suivants: pour un navire d'un jaugeage ne dépassant pas 2 000 tonnes, un million de DTS; et, pour un navire d'un jaugeage supérieur au précédent, en plus, pour un navire d'un jaugeage allant de 2 001 à 30 000 tonnes, 400 DTS pour chaque tonneau; pour un navire d'un jaugeage allant de 30 001 à 70 000 tonnes, 300 DTS pour chaque tonneau; et, pour chaque tonneau dépassant 70 000 tonnes, 200 DTS;</p> | <p>(2)</p> <p>a) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe a lässt diese Anlage Folgendes unberührt:</p> <p>i) die Haftung oder das Recht auf Haftungsbeschränkung aufgrund eines anwendbaren internationalen Vertrags über Haftungsbeschränkung oder</p> <p>ii) die Anwendung eines zu einem solchen Vertrag mit dem Ziel angebrachten Vorbehalts, die Geltung der darin festgelegten Höchstbeträge für bestimmte Ansprüche auszu-schließen;</p> <p>allerdings müssen die anzuwendenden Höchstbeträge mindestens so hoch sein wie folgende: eine Millionen SZR für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 2 000 Tonnen; zusätzlich hierzu für ein Schiff mit einem Raumgehalt über 2 000 Tonnen 400 SZR je Tonne für ein Schiff mit einem Raumgehalt von 2 001 bis 30 000 Tonnen, 300 SZR je Tonne für ein Schiff mit einem Raumgehalt von 30 001 bis 70 000 Tonnen und 200 SZR je Tonne bei mehr als 70 000 Tonnen.</p> |
| <p>(b) Nothing in subparagraph (a) above shall affect either the limits of liability set out in paragraph 1(a) above that apply to a Party as a State operator, or the rights and obligations of Parties that are not parties to any such treaty as mentioned above, or the application of Article 7(1) and Article 7(2).</p> | <p>b) Aucune des dispositions de l'alinéa a) ci-dessus n'influera soit sur les plafonds de responsabilité fixés à l'alinéa a) du paragraphe 1 ci-dessus qui s'applique à une Partie en tant qu'opérateur gouvernemental soit sur les droits et obligations des Parties qui ne sont pas parties à l'un des traités susmentionnés, ou sur l'application des paragraphes 1 et 2 de l'article 7.</p> | <p>b) Buchstabe a lässt die Haftungshöchstbeträge in Absatz 1 Buchstabe a, die für eine Vertragspartei als staatlicher Betreiber gelten, und die Rechte und Pflichten von Vertragsparteien, die nicht Vertragsparteien eines unter Buchstabe a genannten Vertrags sind, sowie die Anwendung des Artikels 7 Absätze 1 und 2 unberührt.</p> |
| <p>3. Liability shall not be limited if it is proved that the environmental emergency resulted from an act or omission of the operator, committed with the intent to cause such emergency, or recklessly and with knowledge that such emergency would probably result.</p> | <p>3. La responsabilité ne sera pas limitée s'il est prouvé que la situation critique pour l'environnement résulte d'un fait ou d'une omission de l'opérateur, commis délibérément avec l'intention de causer une telle situation, ou téméairement et avec la conscience qu'une telle situation critique résulterait probablement.</p> | <p>(3) Die Haftung ist unbeschränkt, wenn nachgewiesen wird, dass der umweltgefährdende Notfall auf eine Handlung oder Unterlassung des Betreibers zurückzuführen ist, die er in der Absicht, einen solchen Notfall herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein solcher Notfall mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.</p> |

4. The Antarctic Treaty Consultative Meeting shall review the limits in paragraphs 1(a) and 1(b) above every three years, or sooner at the request of any Party. Any amendments to these limits, which shall be determined after consultation amongst the Parties and on the basis of advice including scientific and technical advice, shall be made under the procedure set out in Article 13(2).

5. For the purpose of this Article:

- (a) "ship" means a vessel of any type whatsoever operating in the marine environment and includes hydrofoil boats, air-cushion vehicles, submersibles, floating craft and fixed or floating platforms;
- (b) "SDR" means the Special Drawing Rights as defined by the International Monetary Fund;
- (c) a ship's tonnage shall be the gross tonnage calculated in accordance with the tonnage measurement rules contained in Annex I of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969.

Article 10 State Liability

A Party shall not be liable for the failure of an operator, other than its State operators, to take response action to the extent that that Party took appropriate measures within its competence, including the adoption of laws and regulations, administrative actions and enforcement measures, to ensure compliance with this Annex.

Article 11 Insurance and Other Financial Security

1. Each Party shall require its operators to maintain adequate insurance or other financial security, such as the guarantee of a bank or similar financial institution, to cover liability under Article 6(1) up to the applicable limits set out in Article 9(1) and Article 9(2).

2. Each Party may require its operators to maintain adequate insurance or other financial security, such as the guarantee of a bank or similar financial institution, to cover liability under Article 6(2) up to the applicable limits set out in Article 9(1) and Article 9(2).

3. Notwithstanding paragraphs 1 and 2 above, a Party may maintain self-insurance in respect of its State operators, including those carrying out activities in the furtherance of scientific research.

4. La Réunion consultative au Traité sur l'Antarctique revoit tous les trois ans ou plus tôt à la demande d'une Partie, les plafonds visés aux alinéas a) et b) du paragraphe 1 ci-dessus. Toutes les modifications apportées à ces plafonds, qui seront arrêtées après consultation entre les Parties et sur la base d'avis, y compris d'avis scientifiques et techniques, le seront en application de la procédure décrite au paragraphe 2) de l'article 13.

5. Aux fins du présent article:

- a) le terme "navire" désigne tout bâtiment opérant en milieu marin et englobe les hydroptères, aéroglisseurs, engins submersibles, engins flottants et plates-formes fixes et flottantes;
- b) le terme "DTS" désigne le droit de tirage spécial tel qu'il est défini par le Fonds monétaire international;
- c) le tonnage d'un navire est le tonnage brut calculé sur la base des règles de jaugeage contenues dans l'annexe I de la Convention internationale de 1969 sur le jaugeage des navires.

Article 10 Responsabilité de l'Etat

Une Partie n'est pas tenue pour responsable si un opérateur, autre que ses opérateurs étatiques, ne prend pas d'action en cas d'urgence dans la mesure où cette Partie a pris des mesures appropriées qui sont du ressort de sa compétence, y compris l'adoption de lois et règlements, des actions administratives et des mesures d'exécution, pour garantir le respect de la présente annexe.

Article 11 Assurance et autre sécurité financière

1. Chaque Partie exige de ses opérateurs qu'ils aient une couverture d'assurance ou une autre sécurité financière adéquate comme la garantie d'une banque ou d'une institution financière similaire, pour couvrir la responsabilité en vertu du paragraphe 1 de l'article 6 à concurrence des plafonds auxquels il est fait référence aux paragraphes 1 et 2 de l'article 9.

2. Chaque Partie peut exiger de ses opérateurs qu'ils aient une assurance ou une autre sécurité financière adéquate comme la garantie d'une banque ou d'une institution financière similaire, pour couvrir la responsabilité en vertu du paragraphe 2 de l'article 6 à concurrence des plafonds auxquels il est fait référence aux paragraphes 1 et 2 de l'article 9.

3. Nonobstant les paragraphes 1 et 2 ci-dessus, une Partie peut s'assurer elle-même pour couvrir ses opérateurs étatiques, y compris ceux qui se livrent à des activités dont l'objet est de promouvoir la recherche scientifique.

(4) Die Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag überprüft die Höchstbeträge in Absatz 1 Buchstaben a und b alle drei Jahre oder auf Antrag einer Vertragspartei früher. Änderungen dieser Höchstbeträge, die nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und aufgrund von Ratschlägen einschließlich wissenschaftlicher und technischer Ratschläge festgelegt werden, erfolgen nach dem in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

(5) Im Sinne dieses Artikels

- a) bedeutet der Begriff „Schiff“ Fahrzeuge jeder Art, die in der Meeresumwelt betrieben werden; er umfasst auch Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und feste oder schwimmende Plattformen;
- b) bedeutet „SZR“ die Sonderziehungsrechte entsprechend der Begriffsbestimmung des Internationalen Währungsfonds;
- c) die Bruttoreaumzahl, errechnet nach den in Anlage I des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 enthaltenen Bestimmungen über die Vermessung des Raumgehalts.

Artikel 10 Haftung des Staates

Eine Vertragspartei haftet nicht, wenn ein nichtstaatlicher Betreiber es unterlässt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, soweit die Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeit geeignete Maßnahmen, einschließlich des Erlasses von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie Verwaltungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, ergriffen hat, um die Einhaltung dieser Anlage zu gewährleisten.

Artikel 11 Versicherung und sonstige finanzielle Sicherheit

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet ihre Betreiber, eine ausreichende Versicherung oder andere finanzielle Sicherheit wie etwa die Bürgschaft einer Bank oder einer ähnlichen Finanzinstitution zu haben, um die Haftung aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 bis zu den geltenden Höchstbeträgen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 zu decken.

(2) Jede Vertragspartei kann ihre Betreiber verpflichten, eine ausreichende Versicherung oder andere finanzielle Sicherheit wie etwa die Bürgschaft einer Bank oder einer ähnlichen Finanzinstitution zu haben, um die Haftung aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 bis zu den geltenden Höchstbeträgen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 zu decken.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann eine Vertragspartei eine Selbstversicherung für ihre staatlichen Betreiber haben, einschließlich derjenigen, die Tätigkeiten zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durchführen.

Article 12
The Fund

1. The Secretariat of the Antarctic Treaty shall maintain and administer a fund, in accordance with Decisions including terms of reference to be adopted by the Parties, to provide, *inter alia*, for the reimbursement of the reasonable and justified costs incurred by a Party or Parties in taking response action pursuant to Article 5(2).

2. Any Party or Parties may make a proposal to the Antarctic Treaty Consultative Meeting for reimbursement to be paid from the fund. Such a proposal may be approved by the Antarctic Treaty Consultative Meeting, in which case it shall be approved by way of a Decision. The Antarctic Treaty Consultative Meeting may seek the advice of the Committee of Environmental Protection on such a proposal, as appropriate.

3. Special circumstances and criteria, such as: the fact that the responsible operator was an operator of the Party seeking reimbursement; the identity of the responsible operator remaining unknown or not subject to the provisions of this Annex; the unforeseen failure of the relevant insurance company or financial institution; or an exemption in Article 8 applying, shall be duly taken into account by the Antarctic Treaty Consultative Meeting under paragraph 2 above.

4. Any State or person may make voluntary contributions to the fund.

Article 13
Amendment or Modification

1. This Annex may be amended or modified by a Measure adopted in accordance with Article IX(1) of the Antarctic Treaty.

2. In the case of a Measure pursuant to Article 9(4), and in any other case unless the Measure in question specifies otherwise, the amendment or modification shall be deemed to have been approved, and shall become effective, one year after the close of the Antarctic Treaty Consultative Meeting at which it was adopted, unless one or more Antarctic Treaty Consultative Parties notifies the Depositary, within that time period, that it wishes any extension of that period or that it is unable to approve the Measure.

3. Any amendment or modification of this Annex which becomes effective in accordance with paragraph 1 or 2 above shall thereafter become effective as to any other Party when notice of approval by it has been received by the Depositary.

Article 12
Le Fonds

1. Le secrétariat du Traité sur l'Antarctique gère et administre un fonds en conformité avec les Décisions, y compris les dispositions qu'auront adoptées les Parties et ce, afin d'assurer *inter alia* le remboursement des coûts raisonnables et justifiés encourus par une ou plusieurs des Parties lorsqu'elles prennent des actions en cas d'urgence conformément au paragraphe 2 de l'article 5.

2. Une ou plusieurs Parties peuvent faire, à la Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique, une proposition de remboursement à payer sur le Fonds. Une telle proposition peut être approuvée par la Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique; dans ce cas là, elle le sera au moyen d'une Décision. La Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique peut, s'il y a lieu, demander l'avis du Comité pour la protection de l'environnement sur cette proposition.

3. En vertu du paragraphe 2 ci-dessus, la Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique prend dûment en considération des circonstances et critères particuliers comme: l'opérateur responsable était un opérateur de la Partie demandant le remboursement; l'identité de l'opérateur responsable demeurait inconnue ou n'était pas sujette aux dispositions de la présente annexe; il y avait une défaillance imprévue de la compagnie d'assurance ou de l'institution financière appropriée; ou il y avait une exonération prévue à l'article 8.

4. Tout Etat ou toute personne peut faire des contributions volontaires au Fonds.

Article 13
Amendement ou modification

1. La présente annexe peut être amendée ou modifiée par une Mesure adoptée conformément au paragraphe 1 de l'Article IX du Traité sur l'Antarctique.

2. Dans le cas d'une mesure relevant du paragraphe 4 de l'article 9 et dans tout autre cas, à moins que la mesure en question n'en dispose autrement, l'amendement ou la modification est considéré comme approuvé et prend effet un an après la clôture de la Réunion consultative du Traité sur l'Antarctique au cours de laquelle il a été adopté, à moins qu'une ou plusieurs Parties consultatives au Traité sur l'Antarctique ne notifie au Dépositaire durant cette période qu'elles souhaitent une extension de cette période ou qu'elles ne peuvent approuver la mesure en question.

3. Tout amendement ou toute modification de la présente annexe qui prend effet conformément au paragraphe 1 ou 2 ci-dessus prend ensuite effet à l'égard de toute autre Partie à la date de réception par le Dépositaire de la notification d'approbation par celle-ci.

Artikel 12
Der Fonds

(1) Das Sekretariat des Antarktis-Vertrags unterhält und verwaltet in Übereinstimmung mit den Beschlüssen, einschließlich einer von den Vertragsparteien zu beschließenden Aufgabenstellung, einen Fonds, aus dem unter anderem die Erstattung der angemessenen und begründeten Kosten bestritten wird, die einer oder mehreren Vertragsparteien beim Ergreifen von Gegenmaßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 entstehen.

(2) Die Vertragsparteien können einzeln oder zu mehreren bei der Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag einen Antrag auf Kostenerstattung aus dem Fonds stellen. Ein solcher Antrag kann von der Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag durch Beschluss genehmigt werden. Die Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag kann gegebenenfalls zu diesem Antrag den Rat des Ausschusses für Umweltschutz einholen.

(3) Besondere Umstände und Kriterien wie etwa die Tatsache, dass der verantwortliche Betreiber ein Betreiber der um Erstattung ersuchenden Vertragspartei ist, dass die Identität des verantwortlichen Betreibers unbekannt bleibt oder nicht durch diese Anlage erfasst ist, dass die betreffende Versicherungsgesellschaft oder Finanzinstitution unvorhergesehen ausfällt oder dass eine Befreiung nach Artikel 8 Anwendung findet, werden von der Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag im Zusammenhang mit Absatz 2 gebührend berücksichtigt.

(4) Jeder Staat und jede Person können freiwillige Beiträge in den Fonds einzahlen.

Artikel 13
Änderung oder Ergänzung

(1) Diese Anlage kann durch eine nach Artikel IX Absatz 1 des Antarktis-Vertrags beschlossene Maßnahme geändert oder ergänzt werden.

(2) Im Fall einer Maßnahme nach Artikel 9 Absatz 4 und in jedem anderen Fall, sofern die betreffende Maßnahme nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt und tritt ein Jahr nach Beendigung der Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft, sofern nicht eine oder mehrere Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags während dieser Frist dem Verwahrer notifizieren, dass sie eine Fristverlängerung wünschen oder dass sie die Maßnahme nicht genehmigen können.

(3) Eine Änderung oder Ergänzung dieser Anlage, die nach Absatz 1 oder 2 in Kraft tritt, tritt danach für jede andere Vertragspartei in Kraft, sobald ihre Genehmigungsanzeige beim Verwahrer eingegangen ist.

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 1. Juni 2017

Zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 431, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, hat das Vereinigte Königreich* am 22. Februar 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts abgegeben.

Weiterhin haben die Niederlande* am 27. Februar 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts abgegeben, welche mit Wirkung vom 1. März 2017 die Erklärung der Niederlande vom 1. August 1956 (vgl. die Bekanntmachung vom 27. November 1974, BGBl. II S. 1397) ersetzt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (BGBl. II S. 155).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß der Charta zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 1. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2017

Das in Kiew am 10. April 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahre 2011, 2012 und 2013), Vorhaben „Förderung von Naturschutzgebieten in der Ukraine“, ist nach seinem Artikel 5

am 16. März 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerkabinett der Ukraine
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Zusagejahre 2011, 2012 und 2013),
Vorhaben „Förderung von Naturschutzgebieten in der Ukraine“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerkabinett der Ukraine –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ukraine beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 13. Dezember 2011 der Regierungsverhandlungen über die Fortsetzung der bilateralen deutsch-ukrainischen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Ukraine und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2011 sowie auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine vom 29. November 2012 (271/2012) zur Fortsetzung der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit für das Jahr 2012 sowie die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine vom 17. Dezember 2013 (317/2013) zur Fortsetzung der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit für das Jahr 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerkabinett der Ukraine oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 14 000 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Förderung von Naturschutzgebieten in der Ukraine“, wenn nach der durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt. Empfänger dieses Finanzierungsbeitrags ist das Ministerium für Ökologie und Nachhaltige Ressourcen.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Ministerkabinett der Ukraine, oder einem anderen von der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen dem Ministerkabinett der Ukraine oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern oder Darlehensnehmern gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerkabinett der Ukraine zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung der in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren des Abschlusses von Liefer- und Leistungsaufträgen bestimmen die zwischen der KfW und dem Ministerkabinett der Ukraine oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern oder Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließende Verträge.

(2) Die Darlehens- und Finanzierungsverträge unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, sind mit dem Ministerkabinett der Ukraine abzustimmen und sehen unter anderem Folgendes vor: Anwendung des Schiedsverfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß dem Reglement der International Chamber of Commerce (ICC), und für den Fall, dass das Ministerkabinett der Ukraine als Darlehensnehmer oder Empfänger der Finanzierungsbeiträge auftritt, Klassifizierung seiner Handlungen hinsichtlich der Darlehens- sowie Finanzierungsverträge (Schließung und Durchführung) als Handlungen des privaten und nicht des öffentlichen Rechts. Es gelten die Richtlinien für die Vergabe von Liefer-, Bau- und zugehörigen Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (Veröffentlichung durch die KfW im Mai 2007, zuletzt geändert im September 2013) sowie die Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (Veröffentlichung durch die KfW im September 2013).

(3) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Videlicet, für den unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Gesamtbetrag endet die Frist für einen Teilbetrag von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) mit Ablauf des 31. Dezember 2019 (Zusagejahr 2011), für einen zweiten Betrag von bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) mit Ablauf des 31. Dezember 2020 (Zusagejahr 2012). Für die Zusage eines dritten Betrages (Zusagejahr 2013) von bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) endet die Frist ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Diese siebenjährige Verfallsfrist gilt generell für alle Zusagen ab dem Jahr 2013.

(4) Das Ministerkabinett der Ukraine, soweit es nicht selbst Darlehensnehmer oder Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers und etwaiger Rückzahlungsansprüche aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehens- und Finanzierungsverträge garantieren.

Artikel 3

(1) Die KfW wird von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Darlehens- und Finanzierungsverträge in der Ukraine erhoben werden.

(2) Die durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zuschussmittel zu finanzierenden Waren sowie die mit ihnen getätigten Geschäfte, Arbeiten und Dienstleistungen sind von Zöllen, Zollabgaben und allen anderen in der Ukraine geltenden Steuern und Abgaben befreit. Dies gilt auch für die Geschäfte durch lokale Disposition Fonds, der für die Zwecke des Vorhabens geschaffen werden könnten.

Artikel 4

Das Ministerkabinett der Ukraine überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Ministerkabinett der Ukraine der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kiew am 10. April 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christof Weil

Für das Ministerkabinett der Ukraine

Ihor Schewtschenko

Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 1. Juni 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 6. Februar 2013/14. November 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit (Sondermaßnahmen zum Wald-/Biodiversitätserhalt im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds (EKF)“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. November 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Quito, den 6. Februar 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 10. Oktober 2012 folgende Vereinbarung über Sondermaßnahmen zum Wald-/Biodiversitätserhalt im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds (EKF)“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge von insgesamt bis zu 17 500 000 Euro (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für die nachfolgend genannten Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen:
 - a) Biosphärenreservat Yasuní – Schutzgebietsmanagement (Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 500 000 Euro) (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro)
 - b) Biosphärenreservat Yasuní – Waldschutz (Socio Bosque) (Finanzierungsbeitrag von bis zu 6 500 000 Euro) (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro)
 - c) Biosphärenreservat Yasuní – Stärkung des nationalen Waldmonitorings (Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 500 000 Euro) (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro)
2. Die in Nummer 1 bezeichneten Vorhaben des Sondervermögens können, falls sie nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Solche Ersatzvorhaben müssen ebenfalls als Hauptziel den Wald-/Biodiversitätserhalt oder ersatzweise die Anpassung an den Klimawandel oder die Minderung von Treibhausgasemissionen verfolgen.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Nummer 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Vereinbarungen, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die in Nummer 1 genannten Vorhaben oder etwaige Ersatzvorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig realisiert worden sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.
5. Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsvereinbarungen entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Republik Ecuador stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Nummer 4 erwähnten Vereinbarungen in der Republik Ecuador erhoben werden.
7. Die Regierung der Republik Ecuador überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Linder

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ecuador
Herrn Ricardo Patiño Aroca
Quito

**Bekanntmachung
der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 30. April 2014/14. November 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit (Programm „Waldschutz (Socio Bosque) und REDD“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. November 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Quito

Quito, 30. April 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Republik Ecuador mit Verbalnote Nummer 398/2011 vom 2. Dezember 2011, sowie auf den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 27. Juli 2010 und 26. Januar 2011 (REDD-Socio Bosque) folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen weiteren Finanzierungsbeitrag von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Programm „Waldschutz (Socio Bosque) und REDD“ für die Entwicklung des nationalen Rahmens zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen aus Entwaldung – „REDD“ (Reducing Emissions from Deforestation and Degradation) insbesondere zur Förderung des Programms „Socio Bosque“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
2. Kann bei dem in Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ecuador, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.
3. Das in Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen, gewährt werden.
4. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vereinbarung, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechende Finanzierungsvereinbarung geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Notenwechsels vom 27. Juli 2010 und 26. Januar 2011 auch für diese ergänzende Vereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Alexander Olbrich

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ecuador
Herrn Ricardo Patiño Aroca
Quito

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 8. Juni 2017

I.

Deutschland* hat gegen den Vorbehalt Fidschis vom 14. März 2016 (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2016, BGBl. II S. 1261) zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) am 16. März 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgenden Einspruch erhoben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Republik Fidschi bei der Ratifikation des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu Artikel 1 abgegebenen Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass der Vorbehalt zu Artikel 1 die Anwendung des Übereinkommens von einer in der Verfassung enthaltenen Begriffsbestimmung abhängig macht. Der Vorbehalt ist allgemeiner und unbestimmter Art und weckt Zweifel daran, inwieweit die Republik Fidschi gewillt ist, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist ein solcher Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt, der unzulässig ist.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Fidschi nicht aus.“

II.

Darüber hinaus haben die folgenden Staaten Einspruch gegen den Vorbehalt Fidschis erhoben:

Finnland*	am	1. März 2017
Irland*	am	9. März 2017
Italien*	am	23. März 2017
Lettland*	am	17. April 2017
Niederlande*	am	13. März 2017
Norwegen*	am	13. März 2017
Österreich*	am	16. März 2017
Portugal*	am	21. März 2017
Schweden*	am	26. Oktober 2016
Schweiz*	am	27. Februar 2017
Vereinigtes Königreich*	am	15. März 2017.

III.

Der Vorbehalt Fidschis vom 14. März 2016 hatte den folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Fiji does not recognize the definition of Torture as provided for in article 1 of the Convention therefore shall not be bound by these provisions. The definition of Torture in the Convention is only applicable to the extent as expressed in the Fijian Constitution.”

„Die Regierung der Republik Fidschi erkennt die in Artikel 1 des Übereinkommens vorgesehene Bestimmung des Begriffs „Folter“ nicht an und ist somit durch diese Bestimmungen nicht gebunden. Die Bestimmung des Begriffs „Folter“ in dem Übereinkommen ist nur insoweit anwendbar, als dies in der Verfassung von Fidschi zum Ausdruck kommt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2017 (BGBl. II S. 170).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 8. Juni 2017

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Kroatien am 18. Juli 2017

Schweiz* am 24. Juli 2017
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Fakultativprotokolls

in Kraft treten.

Italien* hat am 1. Dezember 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer eine Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Fakultativprotokolls abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 556).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
über eine Strategische Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Kanada andererseits**

Vom 8. Juni 2017

Das in Brüssel am 30. Oktober 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen über eine Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits wird nachstehend veröffentlicht*.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen über eine Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits

Präambel

Die Europäische Union, im Folgenden „Union“,
und
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im
Folgenden „Mitgliedstaaten“,
einerseits und
Kanada
andererseits,
im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ –

gestützt auf die langjährige Freundschaft zwischen den Menschen in Europa und Kanada aufgrund ihrer umfangreichen historischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen,

unter Hinweis auf die Fortschritte seit der Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaf-

ten und Kanada über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit von 1976, der Erklärung zu den transatlantischen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits von 1990, der Gemeinsamen Politischen Erklärung zu den Beziehungen EU-Kanada und dem Gemeinsamen Aktionsplan EU/Kanada von 1996, der Partnerschaftsagenda EU-Kanada von 2004 und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Kanadas an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union von 2005,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Engagements für die Grundsätze der Demokratie und für die Menschenrechte, so wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind,

in der gemeinsamen Überzeugung, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine große Gefahr für die internationale Sicherheit darstellt,

aufbauend auf der seit Langem bestehenden Tradition der Zusammenarbeit bei der Förderung der internationalen Grundsätze des Friedens, der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit zur Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens auf bilateraler und multilateraler Ebene,

im gemeinsamen Eintreten für die Armutsminderung, die Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und die Unterstützung der Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um politische und wirtschaftliche Reformen,

in Anerkennung ihres gemeinsamen Wunsches, die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten zu fördern,

mit Stolz verweisend auf die umfangreichen direkten Kontakte zwischen ihren Bürgern und auf ihr Engagement für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle wirksamer multilateraler Organisationen bei der Förderung der Zusammenarbeit und der Erzielung positiver Ergebnisse in Bezug auf globale Themen und Herausforderungen,

in Würdigung ihrer dynamischen Handels- und Investitionsbeziehungen, die durch die wirksame Umsetzung eines umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens weiter gestärkt werden können,

eingedenk der Tatsache, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Union binden, es sei denn, die Europäische Union hat zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland Kanada notifiziert, dass das Vereinigte Königreich oder Irland gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Euro-

päischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Teil der Europäischen Union gebunden ist. Wenn das Vereinigte Königreich und/oder Irland gemäß Artikel 4a des Protokolls Nr. 21 nicht mehr als Teil der Europäischen Union gebunden sind, setzt die Europäische Union zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland Kanada unverzüglich von jeder Änderung ihres Standpunkts in Kenntnis; in diesem Fall sind die beiden Länder weiterhin als eigene Vertragsparteien an die Bestimmungen des Abkommens gebunden. Dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark,

in Anerkennung der institutionellen Veränderungen in der Europäischen Union seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon,

in Bekräftigung ihres Status als strategische Partner und ihrer Entschlossenheit zur weiteren Stärkung und Intensivierung ihrer Beziehungen und ihrer internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und des Dialogs mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Interessen und Werte geltend zu machen,

in der Überzeugung, dass eine solche Zusammenarbeit pragmatisch und Schritt für Schritt im Zuge der Weiterentwicklung ihrer Politik Gestalt annehmen sollte –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Grundlage der Zusammenarbeit

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien bringen ihre Unterstützung für die gemeinsamen Grundsätze zum Ausdruck, die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind.

(2) In Würdigung ihrer strategischen Beziehungen bemühen sich die Vertragsparteien um verbesserte Kohärenz bei der Entwicklung ihrer Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene.

(3) Die Vertragsparteien setzen dieses Abkommen auf der Grundlage gemeinsamer Werte und der Grundsätze des Dialogs, der gegenseitigen Achtung, der gleichberechtigten Partnerschaft, des Multilateralismus, des Konsenses und der Achtung des Völkerrechts um.

Titel II

Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Artikel 2

Wahrung und Förderung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten

(1) Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen und anderen rechtsverbindlichen Instrumenten niedergelegt sind, zu deren Vertragsparteien die Union oder die Mitgliedstaaten und Kanada zählen, bildet die Grundlage der jeweiligen nationalen und internationalen Politik der Vertragsparteien und stellt ein wesentliches Element dieses Abkommens dar.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit und Wahrung dieser Rechte und Grundsätze im Rahmen ihrer Politik und halten andere Staaten zur Einhaltung dieser internationalen Menschenrechtsübereinkommen und rechtsverbindlichen Instrumente und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte an.

(3) Die Vertragsparteien setzen sich für die Förderung der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen im Einklang mit internationalen Standards, ein. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre jeweiligen Wahlbeobachtungsmissionen und fordern einander gegebenenfalls zur Teilnahme daran auf.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für den Schutz der Menschenrechte und für das reibungslose Funktionieren der staatlichen Institutionen in einem demokratischen Staat an. Dazu gehören u. a. eine unabhängige Justiz, Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf ein faires Verfahren und der Zugang des Einzelnen zu einem wirksamen Rechtsschutz.

Titel III

Internationaler Frieden, internationale Sicherheit und wirksamer Multilateralismus

Artikel 3

Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und den Resolutionen des VN-Sicherheitsrats in vollem Umfang erfüllen und umsetzen. Darüber hinaus arbeiten die Vertragsparteien, soweit angebracht, weiterhin zusammen, um im Rahmen ihrer Beteiligung an den Ausfuhrkontrollregelungen, denen beide Vertragsparteien beigetreten sind, die Bemühungen um Nichtverbreitung zu unterstützen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens bildet.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie

- a) gegebenenfalls Maßnahmen treffen, um alle einschlägigen internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, sämtliche Verpflichtungen aus Verträgen, zu deren Vertragsparteien sie zählen, im vollen Umfang zu erfüllen und andere Staaten zum Beitritt zu diesen Verträgen aufzufordern;
- b) ein wirksames System einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen aufrechterhalten, mit dem die Ausfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert und illegale Vermittlungsgeschäfte mit und die Durchführung von solchen Gütern verhindert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst;
- c) die Verbreitung von chemischen, biologischen und Toxinwaffen bekämpfen. Die Vertragsparteien kommen überein, in einschlägigen Foren die Aussichten auf den Beitritt aller Länder zu internationalen Übereinkommen, darunter dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, ein regelmäßiges Treffen EU-Kanada auf hoher Ebene einzurichten, um einen Meinungsaustausch über Möglichkeiten zur Förderung der Zusammen-

menarbeit in einer Reihe von Fragen der Nichtverbreitung und der Abrüstung zu führen.

Artikel 4

Kleinwaffen und leichte Waffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale Herstellung, Verbringung und der illegale Umlauf von Kleinwaffen und leichten Waffen (KLW) sowie der dazugehörigen Munition und ihre übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit KLW sowie der dazugehörigen Munition im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente, einschließlich des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit KLW unter allen Aspekten, sowie der Verpflichtungen, die sich aus den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergeben, zu erfüllen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit KLW zu ergreifen sowie bei der Unterstützung anderer Staaten im Kampf gegen den illegalen Handel mit KLW und der dazugehörigen Munition auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zusammenzuarbeiten und nach Koordinierung, Komplementarität und Synergie zu streben.

Artikel 5

Internationaler Strafgerichtshof

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), gewährleistet werden muss.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich gemeinsam dazu, die Ratifizierung des Römischen Statuts des IStGH durch alle Länder bzw. den Beitritt aller Länder zum Römischen Statut des IStGH zu fördern und auf die wirksame einzelstaatliche Umsetzung des Statuts durch die Vertragsparteien des IStGH hinzuwirken.

Artikel 6

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Kampf gegen den Terrorismus eine gemeinsame Priorität darstellt, und heben hervor, dass der Kampf gegen den Terrorismus unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Menschenrechte, des internationalen Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Grundfreiheiten geführt werden muss.

(2) Die Vertragsparteien führen Konsultationen auf hoher Ebene zur Frage der Terrorismusbekämpfung und pflegen Ad-hoc-Kontakte, um wirksame gemeinsame operative Maßnahmen gegen den Terrorismus und die Einrichtung gemeinsamer Mechanismen zu fördern, wo dies möglich ist. Dazu zählen u. a. ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Aufnahme von Terroristen in die einschlägigen Listen, die Bekämpfung von Strategien des gewaltbereiten Extremismus und die Entwicklung von Konzepten für neu auftretende Aspekte der Terrorismusbekämpfung.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich gemeinsam zur Förderung eines umfassenden internationalen Ansatzes zur Bekämpfung des Terrorismus unter der Ägide der Vereinten Nationen. Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um Zusammenarbeit zur Stärkung des internationalen Konsenses in diesem Bereich in Bezug auf die Förderung der uneingeschränk-

ten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin im Rahmen des Globalen Forums für Terrorismusbekämpfung und dessen Arbeitsgruppen eng zusammen.

(5) Die Vertragsparteien lassen sich von den internationalen Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) im Hinblick auf den Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung leiten.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin in angemessener Weise zusammen, um die Kapazitäten anderer Staaten zur Terrorismusbekämpfung sowie zur Verhinderung und Aufdeckung von und zur Reaktion auf terroristische Handlungen zu stärken.

Artikel 7

Zusammenarbeit bei der Förderung von internationalem Frieden und internationaler Stabilität

Zur Förderung ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung von internationalem Frieden, internationaler Sicherheit und wirksamen multilateralen Institutionen und Konzepten verpflichten sich die Vertragsparteien

- a) zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine weitere Stärkung der transatlantischen Sicherheit unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der bestehenden transatlantischen Sicherheitsarchitektur zwischen Europa und Nordamerika;
- b) zur Intensivierung ihrer gemeinsamen Bemühungen um Unterstützung der Krisenbewältigung und des Kapazitätenaufbaus sowie zur weiteren Verbesserung ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich, u. a. im Rahmen von EU-Operationen und -Missionen. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Beteiligung an diesen Tätigkeiten zu erleichtern, unter anderem durch frühzeitige Konsultationen und den Austausch von Planungsinformationen, wenn dies von den Vertragsparteien für zweckmäßig erachtet wird.

Artikel 8

Zusammenarbeit in multilateralen, regionalen und internationalen Foren und Organisationen

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich gemeinsam zum Multilateralismus und unterstützen die Bemühungen um Verbesserung der Wirksamkeit regionaler und internationaler Foren und Organisationen wie der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und weiterer multilateraler Foren.

(2) Die Vertragsparteien richten wirksame Mechanismen für Konsultationen am Rande multilateraler Foren ein. Bei den Vereinten Nationen richten die Vertragsparteien – zusätzlich zu ihren bestehenden Dialogen in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie – ständige Konsultationsmechanismen im Menschenrechtsrat, in der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in den Büros der Vereinten Nationen in Wien und gegebenenfalls nach Vereinbarung der Vertragsparteien an anderen Standorten ein.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner um Konsultationen zu Wahlen mit dem Ziel, eine wirksame Vertretung in den multilateralen Organisationen zu gewährleisten.

Titel IV

Wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung

Artikel 9

Dialog zu und globale Führungsrolle in Wirtschaftsfragen

In der Erkenntnis, dass sich nachhaltige Globalisierung und steigender Wohlstand nur im Rahmen einer offenen Weltwirt-

schaft verwirklichen lassen, die auf marktwirtschaftlichen Grundsätzen, wirksamen Regelwerken und starken globalen Institutionen beruht, bemühen sich die Vertragsparteien um Folgendes:

- a) Übernahme einer Führungsrolle bei der Förderung einer soliden Wirtschaftspolitik und einer umsichtigen Haushaltsführung sowohl intern als auch durch ihr regionales und internationales Engagement;
- b) Führung eines regelmäßigen Politikdialogs auf hoher Ebene zu makroökonomischen Fragen – gegebenenfalls unter Beteiligung von Vertretern der Zentralbanken – mit dem Ziel der Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse;
- c) Förderung eines zeitnahen und effektiven Dialogs zu und einer zeitnahen und effektiven Zusammenarbeit in globalen Wirtschaftsfragen von gemeinsamem Interesse in multinationalen Organisationen und Foren, an denen sich die Vertragsparteien beteiligen, wie z. B. der OECD, der G7, der G20, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und der Welthandelsorganisation (WTO).

Artikel 10

Förderung von Freihandel und Investitionen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die nachhaltige Ausweitung und Entwicklung ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen im Einklang mit einem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung der WTO als wirksamster Rahmen für ein starkes, inklusives und regelgestütztes Welthandelssystem.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin im Zollbereich zusammen.

Artikel 11

Zusammenarbeit im Steuerbereich

Mit Blick auf die Stärkung und Weiterentwicklung ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit halten sich die Vertragsparteien an die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich – d. h. Transparenz, Informationsaustausch und Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken im Rahmen des OECD-Forums über schädliche Steuerpraktiken bzw. des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung – und wenden diese an. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Zusammenarbeit bei der Förderung und Verbesserung der Anwendung dieser Grundsätze auf internationaler Ebene.

Artikel 12

Nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement, das Wohlergehen der heutigen Generation ohne Gefährdung des Wohlergehens zukünftiger Generationen zu sichern. Sie erkennen an, dass sich ein langfristig tragfähiges Wirtschaftswachstum nur unter Achtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung erreichen lässt.

(2) Die Vertragsparteien fördern weiterhin die verantwortungsvolle und effiziente Nutzung von Ressourcen und schärfen das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Kosten der Umweltzerstörung und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen weiterhin die Bemühungen um Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Dialog, den Austausch praxisbewährter Methoden, gute Regierungsführung und wirtschaftliche Haushaltsführung.

(4) Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, in der ganzen Welt die Armut zu mindern und eine inklusive wirtschaft-

liche Entwicklung zu fördern, und sind bestrebt, bei der Erreichung dieses Ziels so weit wie möglich zusammenzuarbeiten.

(5) Zu diesem Zweck richten die Vertragsparteien einen regelmäßigen Politikdialog über die Entwicklungszusammenarbeit ein, um die politische Koordinierung zu Fragen von gemeinsamem Interesse zu verbessern und die Qualität und Wirksamkeit ihrer Entwicklungszusammenarbeit im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu steigern. Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der Ergebnisse der Entwicklungszusammenarbeit und erkennen die Bedeutung an, die der Beteiligung eines breiten Spektrums von Akteuren, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, an der Entwicklungszusammenarbeit zukommt.

(6) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für den wirtschaftlichen Wohlstand und für den internationalen Frieden und die internationale Stabilität an. Sie sind sich über die Notwendigkeit einig, zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und der Bereitstellung nachhaltiger und erschwinglicher Energie die Energieversorgung zu verbessern und zu diversifizieren, die Innovation zu fördern und die Energieeffizienz zu erhöhen. Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog auf hoher Ebene über Energie und setzen ihre Zusammenarbeit im bilateralen und multilateralen Rahmen fort, um die Schaffung offener und wettbewerbsorientierter Märkte zu unterstützen, praxisbewährte Methoden auszutauschen, eine wissenschaftlich fundierte und transparente Regulierung zu fördern und die Zusammenarbeit in Energiefragen zu erörtern.

(7) Die Vertragsparteien messen dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt große Bedeutung zu und erkennen die Notwendigkeit eines hohen Umweltschutzniveaus als Mittel zur Erhaltung der Umwelt für künftige Generationen an.

(8) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Klimawandel eine globale Bedrohung darstellt und dass unverzüglich weitere Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen getroffen werden müssen, um die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Insbesondere teilen sie das ehrgeizige Ziel, innovative Lösungen für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an dessen Folgen zu finden. Die Vertragsparteien erkennen den globalen Charakter dieser Herausforderungen an und unterstützen weiterhin die internationalen Bemühungen um ein gerechtes, wirksames, umfassendes und regelgestütztes System auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), das für alle Vertragsparteien des Übereinkommens gilt; dazu gehört auch die Zusammenarbeit, um das Übereinkommen von Paris voranzubringen.

(9) Die Vertragsparteien führen Dialoge auf hoher Ebene zu den Themen Umwelt und Klimawandel mit dem Ziel, praxisbewährte Methoden auszutauschen und eine wirksame und inklusive Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels und in sonstigen Fragen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zu fördern.

(10) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Dialogs und der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene im Bereich Beschäftigung, Soziales und menschenwürdige Arbeit, vor allem im Kontext der Globalisierung und der demografischen Veränderungen, an. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Zusammenarbeit und den Informations- und Erfahrungsaustausch über Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zu fördern. Darüber hinaus bekräftigen die Vertragsparteien ihr Engagement für die Achtung, Förderung und Verwirklichung der international anerkannten Arbeitsnormen, zu deren Umsetzung sie sich verpflichtet haben, darunter die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen von 1998 festgelegten Normen.

Artikel 13**Dialog in anderen Bereichen
von gemeinsamem Interesse**

In Würdigung ihrer gemeinsamen Verpflichtung zur Vertiefung und Ausweitung ihres langjährigen Engagements und in Anerkennung der bestehenden Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, in geeigneten bilateralen und multilateralen Foren den Dialog zwischen Experten und den Austausch praxisbewährter Methoden in Politikbereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Dazu zählen u. a. folgende Bereiche: Landwirtschaft, Fischerei, internationale Meerespolitik, ländliche Entwicklung, internationaler Verkehr, Beschäftigung sowie Fragen der Polargebiete einschließlich Wissenschaft und Technologie. Gegebenenfalls könnte dazu auch ein Austausch über die Rechts-, Regulierungs- und Verwaltungspraxis sowie über Entscheidungsprozesse gehören.

Artikel 14**Wohlergehen der Bürger**

(1) In Anerkennung der Bedeutung, die der Ausweitung und Vertiefung ihres Dialogs und ihrer Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Fragen von Relevanz für das Wohlergehen der Bürger und der Weltgemeinschaft insgesamt zukommt, fördern und erleichtern die Vertragsparteien den Dialog, die Konsultation und, soweit möglich, die Zusammenarbeit in bestehenden und neu auftretenden Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Bürger.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Verbraucherschutzes an und fördern den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken in diesem Bereich.

(3) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zu globalen Gesundheitsfragen und zur Notfallvorsorge und -abwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit in aller Welt.

Artikel 15**Zusammenarbeit in den Bereichen Wissen, Forschung,
Innovation und Kommunikationstechnologie**

(1) In Anbetracht der Bedeutung neuen Wissens bei der Bewältigung globaler Herausforderungen fördern die Vertragsparteien weiterhin die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie, Forschung und Innovation.

(2) In Anerkennung der Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien als wesentliche Elemente der modernen Gesellschaft und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit und einen Gedankenaustausch über die nationale, regionale und internationale Politik auf diesem Gebiet.

(3) In Anerkennung der Tatsache, dass die Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität des Internets unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten eine globale Herausforderung darstellt, bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene durch Dialog und den Austausch von Fachwissen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Nutzung von Raumfahrtssystemen eine immer wichtigere Rolle bei der Verwirklichung von Zielen der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik sowie der internationalen Politik spielt. Die Vertragsparteien fördern weiterhin ihre Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung von Raumfahrtressourcen zur Unterstützung der Bürger, Unternehmen und Behörden.

(5) Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Statistik mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung des Austausches praxisbewährter Methoden und Konzepte fortzusetzen.

Artikel 16**Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Bildung und
Jugend sowie direkte Kontakte zwischen den Menschen**

(1) Die Vertragsparteien blicken mit Stolz auf die seit Langem bestehenden kulturellen, sprachlichen und traditionellen Bindungen, die Brücken der Verständigung zwischen ihnen geschlagen haben. Transatlantische Bindungen bestehen auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen und wirken sich umfassend auf die Gesellschaften Kanadas und Europas aus. Die Vertragsparteien bemühen sich, diese Bindungen zu fördern und nach neuen Möglichkeiten zur Förderung ihrer Beziehungen durch direkte Kontakte zwischen den Menschen zu suchen. Die Vertragsparteien bemühen sich, von Austauschprogrammen, die von nichtstaatlichen Organisationen und Denkfabriken durchgeführt werden und junge Menschen und andere Wirtschafts- und Sozialpartner zusammenbringen, Gebrauch zu machen, um diese Beziehungen auszubauen und zu vertiefen und damit den Austausch von Ideen zur Lösung gemeinsamer Probleme zu bereichern.

(2) In Anbetracht der weitreichenden Beziehungen, die sich zwischen ihnen im Laufe der Jahre in den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Sport, Kultur, Tourismus und Jugendmobilität entwickelt haben, begrüßen und unterstützen die Vertragsparteien die Fortsetzung der Zusammenarbeit beim Ausbau dieser Beziehungen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern, unter anderem durch die Unterstützung der Grundsätze und Ziele des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, den Austausch, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen ihren Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden zu fördern und zu erleichtern.

Artikel 17**Katastrophenresilienz und Notfallbewältigung**

Mit dem Ziel, die Folgen von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen zu minimieren und die Resilienz von Gesellschaft und Infrastruktur zu stärken, bekräftigen die Vertragsparteien ihr gemeinsames Engagement für die Förderung der Katastrophenvorsorge, -bewältigung und -nachsorge, unter anderem durch Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene.

Titel V**Recht, Freiheit und Sicherheit****Artikel 18****Justizielle Zusammenarbeit**

(1) Hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der bestehenden Zusammenarbeit in den Bereichen gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Übereinkünfte an. Zudem bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten, die bestehenden Mechanismen zu stärken und gegebenenfalls die Entwicklung neuer Mechanismen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in Erwägung zu ziehen. Dazu gehören auch der Beitritt zu den einschlägigen internationalen Instrumenten bzw. deren Umsetzung sowie eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust.

(2) Die Vertragsparteien fördern die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Aushandlung, Ratifizierung und Durchführung multilateraler Übereinkünfte über die justizielle

Zusammenarbeit in Zivilsachen, einschließlich der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie den Schutz von Kindern.

Artikel 19

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zusammen, um ein ausgewogenes und integriertes Vorgehen in Drogenfragen zu gewährleisten. Die Vertragsparteien konzentrieren ihre Bemühungen auf

- die Stärkung der Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen,
- die Verringerung des Angebots illegaler Drogen, des Handels damit und der Nachfrage danach,
- die Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen des Missbrauchs illegaler Drogen sowie
- die Maximierung der Wirksamkeit der Strukturen zur Verringerung der Abzweigung von chemischen Grundstoffen für die illegale Herstellung von Drogen und psychotropen Substanzen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Erreichung dieser Ziele, unter anderem, sofern möglich, durch die Koordinierung ihrer Programme für technische Hilfe und durch die Aufforderung von Ländern, die dies noch nicht getan haben, zur Ratifizierung und Umsetzung der bestehenden internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle, zu deren Vertragsparteien die Union oder die Mitgliedstaaten und Kanada zählen. Die Vertragsparteien stützen ihr Handeln auf allgemeine anerkannte Grundsätze gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle und achten die übergeordneten Ziele der Politischen Erklärung und des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine integrierte und ausgewogene Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems von 2009.

Artikel 20

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, der Korruption, der Nachahmung, des Schmuggels sowie von illegalen Geschäften zusammenzuarbeiten, indem sie ihre beiderseitigen internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich, unter anderem hinsichtlich der wirksamen Zusammenarbeit bei der Einziehung von Vermögenswerten und Geldern, die aus Korruptionsdelikten stammen, erfüllen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zum Ausbau der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, unter anderem durch Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Europol.

(3) Darüber hinaus bemühen sich die Vertragsparteien, in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um den Beitritt zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Zusatzprotokollen, zu deren Vertragsparteien sie beide zählen, bzw. die Umsetzung des Übereinkommens und der Zusatzprotokolle zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner um die Förderung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, unter anderem durch die Einrichtung eines leistungsfähigen Überwachungsmechanismus unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und der Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Artikel 21

Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, bei der Verhinderung des Missbrauchs ihrer Finanzsysteme zum Wa-

schen von Erträgen aus Straftaten, einschließlich Drogenhandel und Korruption, zusammenzuarbeiten und die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Einziehung von Vermögenswerten oder Geldern, die aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnungen und Gesetze.

(2) Die Vertragsparteien tauschen gegebenenfalls zweckdienliche Informationen im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnungen und Gesetze aus und ergreifen angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus auf der Grundlage der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und der von anderen einschlägigen in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien festgelegten Normen.

Artikel 22

Cyberkriminalität

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Cyberkriminalität ein globales Problem darstellt, das globale Gegenmaßnahmen erfordert. Zu diesem Zweck verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität durch den Austausch von Informationen und praktischen Kenntnissen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsordnungen und Gesetzen. Die Vertragsparteien bemühen sich, zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls andere Staaten bei der Ausarbeitung wirksamer Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität zu unterstützen.

(2) Innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnungen und Gesetze tauschen die Vertragsparteien gegebenenfalls Informationen unter anderem über die Ausbildung und Schulung von mit Cyberkriminalität befassten Ermittlern, die Durchführung von Ermittlungen auf dem Gebiet der Cyberkriminalität und die digitale Forensik aus.

Artikel 23

Migration, Asyl und Grenzmanagement

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Meinungsaustausch im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Migration (einschließlich legaler Migration, irregulärer Migration, Menschenhandel, Migration und Entwicklung), Asyl, Integration, Visa und Grenzmanagement.

(2) Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel des visumfreien Reiseverkehrs zwischen der Union und Kanada für alle ihre Bürger. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unternehmen alle Anstrengungen, um so bald wie möglich den visafreien Reiseverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten für alle Bürger mit einem gültigen Reisepass zu erreichen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck

- a) rückübernimmt Kanada seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf Antrag dieses Mitgliedstaats und – sofern nichts anderes in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehen ist – ohne weitere Förmlichkeiten;
- b) rückübernimmt jeder Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet Kanadas aufhalten, auf Antrag Kanadas und – sofern nichts anderes in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehen ist – ohne weitere Förmlichkeiten;
- c) stellen die Mitgliedstaaten und Kanada ihren Staatsangehörigen die zu diesem Zweck notwendigen Reisedokumente aus;
- d) bemühen sich die Vertragsparteien um die Aufnahme von Verhandlungen über ein spezifisches Abkommen zur Regelung der Verpflichtungen zur Rückübernahme, einschließlich der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.

Artikel 24**Konsularischer Schutz**

(1) Kanada gestattet es Unionsbürgern, die Bürger eines Mitgliedstaats sind, der über keine erreichbare ständige Vertretung in Kanada verfügt, in Kanada Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten es kanadischen Bürgern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem Kanada nicht über eine erreichbare ständige Vertretung verfügt, Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines anderen, durch Kanada bestimmten Staates in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 ermöglichen den Verzicht auf alle Anforderungen im Hinblick auf Notifizierung und Zustimmung, die anderenfalls anwendbar sein könnten, damit Unionsbürger oder kanadische Bürger von einem anderen Staat vertreten werden können als dem, dessen Staatsangehörige sie sind.

(4) Die Vertragsparteien überprüfen jährlich die administrative Umsetzung der Absätze 1 und 2.

Artikel 25**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten an und bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Förderung hoher internationaler Standards in diesem Bereich.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten, einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, an. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die von ihnen im Zusammenhang mit diesen Rechten eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten – auch bei der Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus und sonstigen schweren Verbrechen transnationaler Art, einschließlich der organisierten Kriminalität.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf bilateraler und multilateraler Ebene im Wege des Dialogs und des Austauschs von Fachwissen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zusammen.

Titel VI**Politischer Dialog und Konsultationsmechanismen****Artikel 26****Politischer Dialog**

Die Vertragsparteien bemühen sich, ihren Dialog und ihre Konsultationen in wirksamer und pragmatischer Weise zu intensivieren, um damit die Weiterentwicklung ihrer Beziehungen zu unterstützen und voranzubringen und ihre gemeinsamen Interessen und Werte im Rahmen ihres multilateralen Engagements zu fördern.

Artikel 27**Konsultationsmechanismen**

(1) Die Vertragsparteien führen einen Dialog im Rahmen ihrer laufenden Kontakte, gegenseitige Besuche und Konsultationen, zu denen unter anderen folgende zählen:

- a) Gipfeltreffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, die jährlich oder nach einvernehmlicher Vereinbarung abwechselnd in der Europäischen Union und in Kanada stattfinden;
- b) Treffen auf Außenministerebene;
- c) Konsultationen auf Ministerebene zu politischen Fragen von beiderseitigem Interesse;

d) Konsultationen auf der Ebene leitender Beamter und auf Arbeitsebene zu Fragen von gemeinsamem Interesse oder Briefings und Zusammenarbeit im Hinblick auf wichtige innerstaatliche oder internationale Entwicklungen;

e) Förderung gegenseitiger Besuche von Delegationen des Europäischen Parlaments und des kanadischen Parlaments.

(2) Gemeinsamer Ministerausschuss

a) Ein Gemeinsamer Ministerausschuss wird eingesetzt.

b) Der Gemeinsame Ministerausschuss

- i) ersetzt den Transatlantischen Dialog,
- ii) verfügt über einen gemeinsamen Vorsitz, bestehend aus dem Außenminister Kanadas und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- iii) tritt jährlich oder, wenn die Umstände dies erfordern, nach einvernehmlicher Vereinbarung zusammen,
- iv) gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt seine eigene Tagesordnung an;
- v) fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung beider Vertragsparteien,
- vi) erhält vom Gemeinsamen Kooperationsausschuss (GKA) einen jährlichen Bericht über den Stand der Beziehungen und formuliert Empfehlungen über die Arbeit des GKA, unter anderem im Hinblick auf neue Bereiche für eine künftige Zusammenarbeit und die Beilegung etwaiger Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens,
- vii) setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(3) Gemeinsamer Kooperationsausschuss

a) Die Vertragsparteien setzen einen Gemeinsamen Kooperationsausschuss (GKA) ein.

b) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der GKA

- i) Prioritäten in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien empfiehlt,
 - ii) die Entwicklung der strategischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien beobachtet,
 - iii) einen Meinungsaustausch führt und Vorschläge zu Fragen von gemeinsamem Interesse unterbreitet,
 - iv) Empfehlungen für Effizienz- und Wirkungssteigerungen und für verstärkte Synergien zwischen den Vertragsparteien abgibt,
 - v) die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens gewährleistet,
 - vi) gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi dem Gemeinsamen Ministerausschuss einen jährlichen von den Vertragsparteien zu veröffentlichenden Bericht über den Stand der Beziehungen vorlegt,
 - vii) sich in angemessener Weise mit jeder Frage befasst, die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens an ihn herangetragen werden,
 - viii) Unterausschüsse einsetzt, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Zwischen diesen Unterausschüssen und den im Rahmen anderer Abkommen zwischen den Vertragsparteien eingerichteten Gremien sollte es jedoch keine Überschneidungen geben;
 - ix) Situationen prüft, in denen eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass ihre Interessen durch die Entscheidungsfindung in Bereichen der Zusammenarbeit, die nicht durch ein besonderes Abkommen geregelt sind, beeinträchtigt wurden bzw. beeinträchtigt werden könnten.
- c) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der GKA einmal jährlich abwechselnd in der Europäischen Union und Kanada zusammentritt, dass Sondersitzungen des GKA auf Ersuchen einer der Vertragsparteien abgehalten werden, dass der Vor-

sitz im GKA gemeinsam von einem leitenden Beamten aus Kanada und einem leitenden Beamten aus der Europäischen Union geführt wird und dass der GKA sich eine Geschäftsordnung gibt, die auch die Teilnahme von Beobachtern vorsieht.

- d) Der GKA setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, wobei bei der Festlegung der Teilnehmerzahlen gebührend auf die Grundsätze der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu achten ist.
- e) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der GKA die im Rahmen der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien eingesetzten Ausschüsse und ähnlichen Gremien ersuchen kann, dem GKA im Rahmen einer kontinuierlichen, umfassenden Überprüfung der Beziehungen zwischen den Parteien regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

Artikel 28

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Im Geiste der gegenseitigen Achtung und der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen zum Ausdruck kommen, ergreifen die Vertragsparteien die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

(2) Sollten sich bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens Fragen oder Differenzen ergeben, so verstärken die Vertragsparteien ihre Bemühungen, durch Konsultation und Kooperation diese Fragen zügig und gütlich zu regeln. Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien werden Fragen oder Differenzen an den GKA zur weiteren Erörterung und Prüfung verwiesen. Die Vertragsparteien können auch gemeinsam beschließen, spezielle Unterausschüsse, die dem Gemeinsamen Kooperationsausschuss Bericht erstatten, mit diesen Angelegenheiten zu befasen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der GKA oder der beauftragte Unterausschuss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zusammentritt, um durch frühzeitige Kommunikation, eine gründliche Prüfung des Sachverhalts, gegebenenfalls einschließlich Expertengutachten und wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie durch einen wirksamen Dialog etwaige Differenzen bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens auszuräumen.

(3) In Bekräftigung ihres nachdrücklichen gemeinsamen Engagements für Menschenrechte und Nichtverbreitung sind die Vertragsparteien der Auffassung, dass ein besonders ernster und schwerer Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 als besonders dringender Fall betrachtet werden kann. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass es sich bei einem „besonders ernsten und schweren Verstoß“ gegen Artikel 2 Absatz 1 um eine von der Schwere und Art her außergewöhnliche Situation – wie etwa einen Staatsstreich oder schwere Verbrechen, die den Frieden, die Sicherheit und das Wohlergehen der internationalen Gemeinschaft bedrohen – handeln muss.

(4) Sollte in einem Drittland eine Situation eintreten, die von der Schwere und Art her mit einem besonders dringenden Fall als gleichwertig angesehen werden kann, so bemühen sich die Vertragsparteien, auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen abzuhalten, um einen Meinungsaustausch über die Situation zu führen und mögliche Reaktionen zu prüfen.

(5) Im unwahrscheinlichen und unerwarteten Fall, dass ein besonders dringender Fall im Gebiet einer der Vertragsparteien eintritt, kann jede Vertragspartei den Gemeinsamen Ministerausschuss mit der Angelegenheit befassen. Der Gemeinsame Ministerausschuss kann den GKA auffordern, innerhalb von 15 Tagen dringende Konsultationen abzuhalten. Die Vertragsparteien unterbreiten die einschlägigen Informationen und Belege, die für eine gründliche Prüfung und eine rechtzeitige und wirksame Regelung der Situation erforderlich sind. Sollte der GKA nicht in der Lage sein, die Situation zu regeln, so kann er den Fall dem Gemeinsamen Ministerausschuss zur dringenden Prüfung vorlegen.

(6)

- a) In einem besonders dringenden Fall, in dem der Gemeinsame Ministerausschuss nicht in der Lage ist, die Situation zu regeln, kann eine Vertragspartei beschließen, die Bestimmungen dieses Abkommens auszusetzen. In der Union wäre für den Aussetzungsbeschluss die Einstimmigkeit erforderlich. In Kanada würde der Beschluss zur Aussetzung des Abkommens von der Regierung Kanadas nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes gefasst werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander umgehend schriftlich über einen solchen Beschluss und wenden diesen für den Mindestzeitraum an, der zur Regelung der Fragen in einer für die Vertragsparteien annehmbaren Weise erforderlich ist.
- b) Die Vertragsparteien überprüfen laufend die Entwicklung der Situation, die der Grund für jenen Beschluss war und auch als Grund für sonstige geeignete Maßnahmen außerhalb des vorliegenden Abkommens dienen könnte. Die Vertragspartei, die die Aussetzung oder die sonstigen Maßnahmen beschließt, hebt sie auf, sobald dies angebracht ist.

(7) Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien an, dass ein besonders ernster und schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte oder die Nichtverbreitung im Sinne von Absatz 3 ebenfalls als Grund für die Kündigung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens EU-Kanada (CETA) gemäß dessen Artikel 30.9 dienen kann.

(8) Dieses Abkommen berührt oder beeinträchtigt nicht die Auslegung oder Anwendung anderer Übereinkünfte zwischen den Parteien. Insbesondere die Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens ersetzen oder berühren in keiner Weise die Streitbeilegungsbestimmungen anderer Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien.

Titel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 29

Sicherheit und Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist so auszulegen, dass es nicht gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union, der Mitgliedstaaten oder Kanadas bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten verstößt.

(2) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei zur Offenlegung von Informationen, wenn diese Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine solche Offenlegung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft.

Artikel 30

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Eingang der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 wenden die Union und Kanada nach Maßgabe dieses Artikels Teile des Abkommens bis zum Inkrafttreten des Abkommens im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig an.

Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Union und Kanada einander Folgendes notifizieren:

- a) für die Union – den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen internen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile des Abkommens und
- b) für Kanada – den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unter Bestätigung seiner Zustimmung zu den Teilen des Abkommens, die vorläufig anzuwenden sind.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifikation wirksam.

Artikel 31

Änderung

Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren. Jede Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Notifikation der Vertragsparteien über den Abschluss aller erforderlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten der Änderung erfolgt.

Artikel 32

Notifikationen

Die Vertragsparteien übermitteln alle Notifikationen nach den Artikeln 30 und 31 dem Generalsekretariat des Rates der Euro-

päischen Union bzw. dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Handel und Entwicklung Kanadas oder deren jeweiligem Rechtsnachfolger.

Artikel 33

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen die Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet, angewendet werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für Kanada andererseits.

Artikel 34

Definition der Vertragsparteien

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einerseits und Kanada andererseits.

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am dreißigsten Oktober zweitausendsechzehn.

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Juni 2017

Das in Kiew am 6. Februar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahre 2010 und 2011), Kommunales Klimaschutzprogramm II (Vorhaben „Kommunales Wasserinfrastrukturprojekt Tscherniwzi, Phase 1“) ist nach seinem Artikel 5

am 3. März 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juni 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerkabinett der Ukraine
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Zusagejahre 2010 und 2011),
Kommunales Klimaschutzprogramm II
(Vorhaben „Kommunales Wasserinfrastrukturprojekt Tscherniwzi, Phase 1“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerkabinett der Ukraine –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ukraine beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Fortsetzung der bilateralen deutsch-ukrainischen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem Wirtschaftsministerium der Ukraine am 9. September 2010 und das Protokoll über die Fortsetzung der bilateralen deutsch-ukrainischen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Ukraine und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland am 8. September und 30. November 2011 in Kiew –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerkabinett der Ukraine oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von bis zu 17 000 000 Euro (in Worten: siebzehn Millionen Euro) für das kommunale Klimaschutzprogramm II (Vorhaben „Kommunales Wasserinfrastrukturprojekt Tscherniwzi, Phase 1“) zu erhalten, wenn nach der durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit und bankmäßige Förderungsfähigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und dem Ministerkabinett der Ukraine durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerkabinett der Ukraine zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) In Ergänzung der bilateral zugesagten Darlehensmittel der Finanziellen Zusammenarbeit für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben wurde die KfW durch die Europäische Union für die Umsetzung des Finanzierungsbeitrages in Höhe von bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) aus ihrem Neighbourhood Investment Facility (NIF) mit dem Ziel der Finanzierung der Consultingleistungen zur Unterstützung dieses Vorhabens mandatiert.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren des Abschlusses von Liefer- und Leistungsaufträgen bestimmt der zwischen der KfW und dem Ministerkabinett der Ukraine oder anderen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer zu schließende Darlehensvertrag.

(2) Dieser Darlehensvertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, ist mit dem Ministerkabinett der Ukraine abzustimmen und sieht unter anderem Folgendes vor: Anwendung des Schiedsverfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß dem Reglement der International Chamber of Commerce (ICC), Verzicht auf die Immunität im Gericht und für den Fall, dass das Ministerkabinett der Ukraine als Darlehensnehmer auftritt, Klassifizierung seiner Handlungen hinsichtlich des Darlehensvertrages (Schließung und Durchführung) als Handlungen des privaten und nicht des öffentlichen Rechts. Es gelten die Richtlinien für die Vergabe von Liefer-, Bau und zugehörigen Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (Veröffentlichung durch die KfW im Mai 2007, geändert im September 2013) sowie die Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (Veröffentlichung durch die KfW im September 2013).

(3) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für den genannten Gesamtbetrag endet die Frist für einen Teilbetrag von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) mit Ablauf des 31. Dezember 2018 (Zusagejahr 2010), für einen weiteren Betrag von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) mit Ablauf des 31. Dezember 2019 (Zusagejahr 2011).

(4) Das Ministerkabinett der Ukraine, soweit es nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensvertrages garantieren.

Artikel 3

(1) Die KfW wird von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Darlehensvertrages in der Ukraine erhoben werden.

(2) Die durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mittel zu finanzierenden Waren sowie die mit ihnen getätigten Geschäfte,

Arbeiten und Dienstleistungen sind von Zöllen, Zollabgaben und allen anderen in der Ukraine geltenden Steuern und Abgaben befreit.

Artikel 4

Das Ministerkabinett der Ukraine überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Ministerkabinett der Ukraine der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kiew am 6. Februar 2015 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christof Weil

Für das Ministerkabinett der Ukraine

N. Jaresko

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 14. Juni 2017

I.

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 8. August 2017
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich* hat am 7. Februar 2017 gegenüber der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) als Verwahrer des Übereinkommens erklärt, dass dieses mit Wirkung vom gleichen Tag für die Kaimaninseln anwendbar ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2017 (BGBl. II S. 448).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 14. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 14. Juni 2017

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Kuwait am 30. August 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2015 (BGBl. II S. 481).

Berlin, den 14. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
zur Europäischen Sozialcharta**

Vom 14. Juni 2017

Die Niederlande* haben dem Generalsekretär des Europarats am 29. Mai 2017 notifiziert, dass sie für Aruba, Curaçao und St. Martin (niederländischer Teil) ihren bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261, 1262; 2001 II S. 970, 971) abgegebenen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 4 (vgl. die Bekanntmachung vom 15. September 1980, BGBl. II S. 1341) zurücknehmen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (BGBl. II S. 313).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 14. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
zu Änderungen des Übereinkommens
zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee
durch Öl und andere Schadstoffe**

Vom 14. Juni 2017

I.

Das Königreich Dänemark, das Königreich Norwegen und das Königreich Schweden haben gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 13. September 1983 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe in der Fassung der Änderungen vom 22. September 1989 (Bonn-Übereinkommen) (BGBl. 1990 II S. 70, 71; 1995 II S. 179, 180) am 24. Januar 1994 eine Vereinbarung zur Änderung der gemeinsamen Grenzen ihrer in der Anlage zu dem Übereinkommen bezeichneten Zonen getroffen, die am 9. April 1995 für diese drei Staaten wirksam geworden ist. Die Änderung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Bonn-Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland und

alle Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens

am 1. Oktober 1995

in Kraft getreten.

Die Änderungsvereinbarung ist auf der Webseite* des Auswärtigen Amts als Verwahrer dieses Übereinkommens veröffentlicht.

II.

Die durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz am 21. September 2001 in Rotterdam angenommenen Änderungen des Bonn-Übereinkommens, um den Beitritt Irlands zu ermöglichen, sind nach Artikel 3 des Änderungsbeschlusses mit Inkrafttreten des Bonn-Übereinkommens für Irland (vgl. die Bekanntmachung vom 16. April 2010, BGBl. II S. 479) für die

Bundesrepublik Deutschland und

alle Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens

am 1. April 2010

mit Ausnahme der in Artikel 3 Buchstabe a, b und c des Änderungsbeschlusses genannten Änderungen der Anlage zu dem Übereinkommen in Kraft getreten.

Die Änderungen der Anlage zu dem Übereinkommen nach Artikel 3 Buchstabe a, b und c des Änderungsbeschlusses sind nach Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen der Grenzen der gemeinsamen Zuständigkeiten für die betroffenen Staaten gemäß der durch die Vertragsparteien mit Wirkung vom 1. Juni 2017 angenommenen Übereinkunft zur Änderung der gemeinsamen Grenzen für die

Bundesrepublik Deutschland und

alle Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens

am 1. Juni 2017

in Kraft getreten.

Der Änderungsbeschluss der Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens, um den Beitritt Irlands zu dem Übereinkommen zu ermöglichen, sowie die Übereinkunft zur Änderung der gemeinsamen Grenzen sind auf der Webseite* des Auswärtigen Amts als Verwahrer dieses Übereinkommens veröffentlicht.

III.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Dänemark haben mit Notenwechsel vom 24. August 2011 und 27. September 2011 eine Vereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Bonn-Übereinkommens zur Änderung der gemeinsamen Grenzen ihrer in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Zonen getroffen, die nach ihrer Inkraftretensklausel am 27. September 2011 in Kraft getreten ist. Diese Änderung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Bonn-Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 der Übereinkunft zur Änderung der gemeinsamen Grenzen für

alle Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens am 1. Juni 2017 in Kraft getreten. Die deutsche einleitende Note der Änderungsvereinbarung ist auf der Webseite* des Auswärtigen Amts als Verwahrer des Bonn-Übereinkommens veröffentlicht.

IV.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs der Niederlande haben mit Notenwechsel vom 24. März 2015 und 14. April 2015 eine Vereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Bonn-Übereinkommens zur Änderung der gemeinsamen Grenzen ihrer in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Zonen getroffen, die nach ihrer Inkraftretensklausel am 1. Juni 2015 in Kraft getreten ist. Diese Änderung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Bonn-Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 der Übereinkunft zur Änderung der gemeinsamen Grenzen für

alle Vertragsparteien des Bonn-Übereinkommens am 1. Juni 2017 in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote der Änderungsvereinbarung ist auf der Webseite* des Auswärtigen Amts als Verwahrer des Bonn-Übereinkommens veröffentlicht.

* Der Text aller oben genannten Änderungen ist in allen verfügbaren Sprachfassungen auf der Webseite des Auswärtigen Amts als Verwahrer dieses Übereinkommens unter www.auswaertiges-amt.de (→ Außen- und Europapolitik → Internationales Recht → Deutschland als Verwahrer völkerrechtlicher Verträge) einsehbar.

Berlin, den 14. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über den Deutsch-Französischen Integrationsrat**

Vom 20. Juni 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5. Mai 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung eines Deutsch-Französischen Integrationsrates ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 5. Mai 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Vereinbarung
in der Form eines Notenwechsels
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Gründung
eines Deutsch-Französischen Integrationsrates**

Der Bundesminister des Auswärtigen

Goslar, den 5. Mai 2017

Herr Minister,

der 18. Deutsch-Französische Ministerrat vom 7. April 2016 hat beschlossen, die deutsch-französische Zusammenarbeit in den Bereichen der Integration und des Zusammenhalts innerhalb der Gesellschaft zu stärken. Dazu wird ein Deutsch-Französischer Rat zur Integration in unseren Gesellschaften (nachfolgend: „Integrationsrat“) einberufen. Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Maßnahmen vorzuschlagen:

1. In dem Verständnis des Bedarfes einer engen, gemeinschaftlichen deutsch-französischen Zusammenarbeit und im Geiste der deutsch-französischen Freundschaft fördert der Integrationsrat die Integration in beiden Staaten, intensiviert den Austausch über die jeweiligen Praktiken und leistet so einen gemeinsamen Impuls für diese gesamtgesellschaftliche Herausforderung in Deutschland und Frankreich sowie in Europa.

Der Integrationsrat trägt dazu bei,

- konkrete Projekte zur Förderung der Integration unter Berücksichtigung der Erfahrungen auf allen Ebenen und unter Einbindung der deutsch-französischen Institutionen, der Zivilgesellschaft, von Verbänden, Wissenschaft, Stiftungen sowie lokalen und zentralen Verwaltungen aus beiden Staaten aufzuwerten oder zu ermutigen;
- den Austausch guter Praktiken zwischen deutschen und französischen Akteuren der Integration zu fördern;
- Menschen mit Zuwanderungsgeschichte die gleiche gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen;
- Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen;
- den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller insbesondere an Bildung, Arbeitsmarkt, Kultur, Medien und Sport, unabhängig von ihren Wurzeln, ihrem Glauben und ihren Lebensbedingungen, unter Wahrung unserer gemeinsamen europäischen Werte zu gewährleisten;
- den Austausch im Bereich der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Europäischen Union, insbesondere innerhalb europäischer Partnerschaften mit Integrationsbezug zu fördern;
- den Austausch und die Zusammenarbeit zugunsten des sozialen Zusammenhalts in Städten zu fördern, besonders im Rahmen der neuen Städteagenda der Europäischen Union.

2. Den Vorsitz des Integrationsrates übernehmen die beiden Innenminister gemeinsam mit den Beauftragten für die deutsch-französische beziehungsweise französisch-deutsche Zusammenarbeit, die ex officio auch ordentliche Mitglieder des Integrationsrates sind.
3. Der Integrationsrat setzt sich aus insgesamt vierundzwanzig Mitgliedern zusammen. Davon sind je neun Mitglieder deutsche und französische Persönlichkeiten beziehungsweise Vertreter von Institutionen. Zwei weitere Vertreter der deutsch-französischen öffentlich geförderten Institutionen werden als ordentliche Mitglieder gemeinsam von beiden Staaten ernannt. Die Mitglieder werden für den Zeitraum von drei Jahren von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Regierung der Französischen Republik in die ehrenamtliche Funktion berufen. Im Fall des Ausscheidens benennt die jeweilige Regierung für die verbleibende Mandatsperiode ersatzweise ein neues Mitglied.
4. Der Integrationsrat tritt vorzugsweise im Vorfeld der Deutsch-Französischen Ministerräte sowie bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Integrationsrates finden abwechselnd auf Einladung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik statt. Zu den Sitzungen können auf Anregung der Mitglieder und nach Entscheidung der Co-Vorsitzenden Experten hinzugezogen werden. Die Co-Vorsitzenden unterrichten den Deutsch-Französischen Ministerrat über die Arbeit des Integrationsrates. Die Arbeit des Integrationsrates wird zum Ende jeder dreijährigen Mandatsperiode gemeinsam evaluiert.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

5. Die jeweiligen Kosten für das Funktionieren des Integrationsrates sowie weitere Kosten, die aus der Zusammenarbeit herrühren, werden im Rahmen jeweils bestehender jährlicher Haushaltslinien von der betreffenden Regierung getragen.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Frankreich mit den unter Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Sigmar Gabriel

Seiner Exzellenz
dem Minister des Auswärtigen und für Internationale Entwicklung
der Französischen Republik
Herrn Jean-Marc Ayrault